

Kardinal Faulhaber und der „Fall Barion“

Die Schließung der Münchener Theologischen Fakultät
durch das NS-Regime 1939

von Manfred Weitlauff

Durch Erlass des Gauleiters von München-Oberbayern und bayerischen Kultusministers Adolf Wagner (1890–1944) vom 16. Februar 1939 wurde die Theologische Fakultät der Universität München zum Ende des laufenden Wintersemesters 1938/39 geschlossen. Dieser Tatbestand und sein unmittelbarer Zusammenhang mit dem „Fall Barion“ ist bekannt und aus den bislang greifbaren Quellen wiederholt dargestellt worden. Dank der Öffnung des Kardinal-Faulhaber-Archivs für die wissenschaftliche Forschung anlässlich des 50. Todestages des Kardinals (12. Juni 1952) ergibt sich nunmehr die Möglichkeit, die Rolle Kardinal Faulhabers in diesem „Fall“ und den damals geführten Schriftverkehr näher, als bisher möglich, zu beleuchten.

Durch Erlass des Gauleiters von München-Oberbayern und bayerischen Kultusministers Adolf Wagner (1890–1944) vom 16. Februar 1939 wurde die Theologische Fakultät der Universität München zum Ende des laufenden Wintersemesters 1938/39 geschlossen. Dieser Tatbestand und sein unmittelbarer Zusammenhang mit dem „Fall Barion“ ist bekannt und aus den bislang greifbaren Quellen wiederholt dargestellt worden¹. Dank der Öffnung des Kardinal-Faulhaber-Archivs für die wissenschaftliche Forschung anlässlich des 50. Todestages des Kardinals (12. Juni 1952) ergibt sich nunmehr die Möglichkeit, die Rolle Kardinal Faulhabers in diesem „Fall“ und den damals geführten Schriftverkehr näher, als bisher möglich, zu beleuchten.

¹ Helmut Böhm, Die Theologische Fakultät der Universität München, in: Georg Schwaiger (Hg.), Das Erzbistum München und Freising in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft I–II, München–Zürich 1984, hier I 684–738; Walter Dürig, Das Herzogliche Georgianum in München, Ebd. I 739–746; Georg Schwaiger, Unter der nationalsozialistischen Herrschaft, in: Ders. (Hg.), Das Erzbistum München und Freising im 19. und 20. Jahrhundert, München 1989, 328–371, hier 354–363 (im wesentlichen gestützt, wie ausdrücklich vermerkt, auf die quellenmäßige Darstellung Helmut Böhms, jedoch mit neuen Detailinformationen auf Grund mündlicher Aussagen von Zeitzeugen); ders., Das Herzogliche Georgianum in Ingolstadt, Landshut, München 1494–1994, Regensburg 1994, 176–186; Manfred Heim, Die Theologische Fakultät der Universität München in der NS-Zeit, in: Peter Neuner – Manfred Weitlauff (Hg.), Theologie an der Universität. Zum 525. Stiftungsfest der Ludwig-Maximilians-Universität München (= MThZ 48, Heft 3/4), St. Ottilien 1997, 371–387, hier 380–387 (im wesentlichen eine, wenn auch mit Literatursequenzen gespickte, Zusammenfassung der oben genannten Darstellungen). – Heinrich Flatten, Hans Barion †, in: AkathKR 142 (1973) 71–79; Sebastian Schröcker, Der Fall Barion, in: Hans Barion, Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, Hg. von Werner Böckenförde, Paderborn–München–Wien–Zürich 1984, 25–75; Helmut Böhm, Von der Selbstverwaltung zum Führerprinzip. Die Universität München in den ersten Jahren des Dritten Reiches (1933–1936) (= Ludovico Maximiliana, Forschungen 15), Berlin 1995.

Zur Vorgeschichte

Doch zunächst in Zusammenfassung der Tatbestand: Die Theologische Fakultät der Universität München, seit Gründung der Universität 1472 in Ingolstadt ununterbrochen bestehend², war im Jahr 1933 mit neun Lehrstühlen und zwei planmäßigen außerordentlichen Professuren ausgestattet: nämlich mit den Lehrstühlen für Alttestamentliche Einleitung und Exegese für die biblisch-orientalischen Sprachen (Johann Goettsberger, seit 1903), für Neutestamentliche Exegese und biblische Hermeneutik (Joseph Sickenberger, seit 1924), für Kirchengeschichte (Georg Pfeilschifter, seit 1917), für Apologetik (Anton Seitz, seit 1904), für Dogmatik (Martin Grabmann, seit 1918), für Moraltheologie (Franz Xaver Walter, seit 1904), für Kirchenrecht (Eduard Eichmann, seit 1918), für Pastoraltheologie, Homiletik und Liturgik (Eduard Weigl, seit 1909) und für Pädagogik und Katechetik, mit Lehrauftrag für bayerisches Volksschulwesen (Josef Göttler, seit 1911) sowie mit den planmäßigen außerordentlichen Professuren für Patrologie, christliche Archäologie und christliche Kunstgeschichte (Johannes Zellinger, seit 1919) und für Missionswissenschaft, mit Lehrauftrag für theologische Enzyklopädie und Religionsgeschichte (Johann Baptist Aufhauser, seit 1918)³. Der Lehrkörper der Fakultät war zu diesem Zeitpunkt überaltert; sieben der genannten Professoren hatten das 60. Lebensjahr bereits überschritten, zwei waren fast 60 Jahre alt, und ihrer aller Ausbildungszeit hatte noch vor dem Ersten Weltkrieg gelegen.

Zwar war die Fakultät im Zusammenhang mit dem Ersten Vatikanum („Fall Ignaz von Döllinger“⁴) und in der Modernismuskontroverse am Beginn des 20. Jahrhunderts („Fall Joseph Schnitzer“⁵) nacheinander in zwei schwere Krisen mit lang anhaltenden Folgen gestürzt worden. Aber sie hatte sie (allerdings nicht ohne Schaden zu nehmen) durchgestanden und war in die Universität voll integriert; ihre Mitglieder übernahmen stets universitäre Aufgaben und bekleideten auch hohe und höchste universitäre Ämter. Doch nunmehr drohte der Fakultät auf Grund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 erneut eine schwere Krise; denn dieses im unmittelbaren Gefolge des Ermächtigungsgesetzes erlassene Ausnahmegesetz, für das NS-Regime Instrument zur Ausschaltung von rassistisch, politisch und wissenschaftlich unerwünschten Professoren und Dozenten, betraf die Fakultät insofern unmittelbar, als es in § 1 die Entpflichtung der Hochschullehrer grundsätzlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres fest-

² Winfried Kausch, Geschichte der Theologischen Fakultät Ingolstadt im 15. und 16. Jahrhundert (1472–1605) (= Ludovico Maximiliana. Forschungen 9). Berlin 1977; Manfred Weitlauff, Die Anfänge der Ludwigs-Maximilian-Universität München und ihrer Theologischen Fakultät in Ingolstadt (1472) und deren Schicksal im Reformationsjahrhundert, in: Neuner-Weitlauff, Theologie (wie Anm. 1) 333–369.

³ Dazu und zum Folgenden siehe insbesondere: Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1).

⁴ MThZ 41 (1990) 197–260 Heft 3 (Döllinger gewidmet); Franz Xaver Bischof, Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens. Ein Beitrag zu seiner Biographie (= MKHSt 9). Stuttgart-Berlin-Köln 1997; Manfred Weitlauff (Hg.), Ignaz von Döllinger (1799–1890). Kirchenhistoriker. Ökumeniker. Akademiepräsident. Aus Anlaß seines 200. Geburtstags (= MThZ 50, Heft 4). St. Ottilien 1999.

⁵ Norbert Trippen, Theologie und Lehramt im Konflikt. Die kirchlichen Maßnahmen gegen den Modernismus im Jahre 1907 und ihre Auswirkungen in Deutschland. Freiburg-Basel-Wien 1977, bes. 268–404, Otto Weiß, Der Modernismus in Deutschland. Ein Beitrag zur Theologiegeschichte, Regensburg 1995, 315–336.

legte, um die Neubesetzung ihrer Professuren mit politisch und „weltanschaulich“ entsprechend zuverlässigen Nachwuchskräften möglichst zu beschleunigen⁶. Da diese Gesetzesbestimmung in der Regel rigoros angewandt wurde, kam auf die Fakultät – eben infolge ihrer Überalterung – kurzfristig eine Häufung von Entpflichtungen zu, die in der damaligen politischen Situation ihrer geistigen Ausrichtung und schließlich ihrem Fortbestand gefährlich werden konnte, insbesondere auch, weil durch die Einführung des „Führerprinzips“ in den Hochschulen (Sommer und Herbst 1933) das bisherige Selbstverwaltungsrecht der Universität weitgehend aufgehoben und den Kollegialorganen die Beschlusskompetenz entzogen, somit nur noch beratende Funktion zugebilligt wurde⁷. Seit Errichtung des Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (1. Mai 1934) wurde schließlich dort das gesamte Hochschulwesen „reichseinheitlich“ zentralisiert. Durch Erlass vom 23. Februar 1935 zog dieses Reichsministerium die gesamte universitäre Personalpolitik an sich; die Kultusministerien der Länder wurden zu „Mittelbehörden“ degradiert und damit de facto entmachtet.

Freilich konnten Partei und Staat ihre an das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ geknüpften Erwartungen gerade bei den katholisch-theologischen Nachwuchskräften nicht allzu hoch ansetzen; denn diese, damals allesamt Priester, waren in der Regel von ihren Bischöfen zu Promotion und Habilitation ausgewählt, und die konkordatsrechtlich verankerte Sonderstellung der katholisch-theologischen Fakultäten und das daraus sich ableitende kirchliche Mitspracherecht bei der Besetzung ihrer Professuren und Dozenturen wiesen darüber hinaus einer partei-staatlichen Einflussnahme enge Grenzen – jedenfalls sofern und solange staatlicherseits die konkordatären Vereinbarungen eingehalten wurden. Auch vermochten die Fakultäten allgemein immerhin ihr Recht auf Berufungsvorschläge zu behaupten, d.h. die zuständigen Entscheidungsinstanzen waren wegen ihrer fachlichen Inkompetenz bei Professorenberufungen auf die Voten der Fakultäten angewiesen, wenngleich sie an deren Vorschläge nicht gebunden waren und von Fall zu Fall durch gezielte Einflussnahme auf die Fakultäten Druck ausübten.

In der Münchener Theologischen Fakultät traten 1934/35 durch die Entpflichtung von vier Professoren und den plötzlichen Tod eines Professors (Joseph Göttler) fünf Vakanz ein⁸, drei weitere standen bevor⁹. Der Fakultät gelang es aber durch Einmütigkeit und

⁶ Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 686; ders., Von der Selbstverwaltung (wie Anm. 1) 105–110.

⁷ Ebd. 150–168.

⁸ Anton Seitz (* 27. Mai 1869 Windsheim, † 25. Mai 1951), Priester des Bistums Würzburg, Dr. theol. Würzburg 1894, Dr. phil. München 1897, 1902 PD in Würzburg, 1904 o. Prof. für Apologetik in München, zum 1. Oktober 1934 entpflichtet. – Johann Goetsberger (* 31. Dezember 1868 Schnaitsee/Obb., † 11. August 1958), Priester des Erzbistums München und Freising, Dr. theol. München 1899, 1900 ao. Lyzealprof. in Freising, 1903 o. Prof. für Alttestamentliche Einleitung und Exegese und bilisch-orientalische Sprachen in München, Ende März 1935 entpflichtet. – Franz Xaver Walter (* 7. Februar 1870 Augsburg, † 3. Dezember 1950), Priester des Bistums Augsburg, Dr. theol. München 1896, Habilitation 1899, 1903 o. Prof. in Straßburg, 1904 o. Prof. für Moraltheologie in München, zum 1. April 1935 entpflichtet. – Joseph Göttler (* 9. März 1874 Dachau, † 14. Oktober 1935 an den Folgen eines Verkehrsunfalls), Priester des Erzbistums München und Freising, Dr. theol. München 1902, Habilitation 1904, 1909 Lyzealprof. für Dogmatik in Freising, 1911 o. Prof. für Pädagogik und Katechetik in München. – Georg Pfeilschiffer (13. Mai 1870 Mering, † 2. August 1936), Priester des Bistums Augsburg, Dr. theol. München 1897, Habilitation 1900, zugleich ao. Lyzealprof. in Freising, 1903 o. Prof. für Kirchengeschichte in Freiburg im Breisgau, 1917 in München, zum 1. Oktober 1935 entpflichtet. Siehe die Biogrammliste in: Böhm, Von der Selbstverwaltung (wie Anm. 1) 602–620.

Vorlage fachlich qualifizierter begründeter Berufungslisten jeweils die Zustimmung der bei allen Personalentscheidungen mitwirkenden (nationalsozialistischen) Dozentenschaft und des Rektors zu erreichen, so dass die fünf vakanten Professuren - auch dank der wohlwollenden Einstellung des zuständigen Referenten im Reichswissenschaftsministerium¹⁰ - zunächst durchaus entsprechend ihren Vorschlägen (wenn auch nicht immer entsprechend ihren Erstplatzierungen) oder doch in Rücksprache und im Einvernehmen mit ihr wiederbesetzt wurden: nämlich 1935 (1. September) Fundamentaltheologie (bisher Apologetik, Nachfolge Anton Seitz) mit Albert Lang, bisher ao. Prof. für Dogmatik und Apologetik an der Phil.-Theol. Hochschule Regensburg¹¹, (1. November) Moralthologie (Nachfolge Franz Xaver Walter) mit Theodor Steinbüchel, bisher ao. Prof. für Moralthologie in Gießen¹², und (1. November) Altes Testament (Nachfolge Johann Goettsberger) mit Friedrich Stummer, bisher o. Prof. für Alttestamentliche Exegese in Würzburg¹³, 1936 (1. Oktober) Religionspädagogik und Katechetik (Nachfolge Joseph Göttler) mit Joseph Pascher, bisher ao. Prof. in Würzburg, als Extraordinarius¹⁴ und 1937 (1. November) Kirchengeschichte (Nachfolge Georg Pfeilschifter) mit Ludwig Mohler, bisher o.

¹⁰ *Eduard Eichmann* (* 14. Februar 1870 Hagenbach/Pfalz, † 24. April 1946), Priester des Bistums Würzburg, Dr. iur. München 1904, 1905 ao. Prof. für Kirchenrecht in Prag (o. Prof. 1909), Dr. theol. Freiburg 1909, 1913 o. Prof. in Wien, 1918 in München, 1929/30 Rektor der Universität, 1933 zum Senator und Stellvertreter des Rektors ernannt (bis 1935), zum 1. April 1936 entpflichtet, jedoch im Sommersemester 1936 noch Verweser des Lehrstuhls. – *Joseph Sickenberger* (* 19. März 1872 Kempten, † 27. März 1945), Priester des Bistums Augsburg, Dr. theol. München 1900, Habilitation 1902, 1903 ao. Prof. für Patrologie in München, 1905 o. Prof. in Würzburg, 1906 o. Prof. für Exegese in Breslau, 1924 o. Prof. für Neutestamentliche Exegese und biblische Hermeneutik in München, zum 1. April 1937 entpflichtet. – *Eduard Weigl* (* 21. Mai 1869 Lackenhäuser, † 4. Februar 1960), Priester des Bistums Passau, Dr. theol. München 1900, 1896 Subregens, 1900 Regens des Passauer Priesterseminars und Dozent für pastorale Fächer am dortigen Lyzeum, 1909 o. Prof. für Pastoraltheologie, Homiletik und Liturgik in München und Direktor des Herzoglichen Georgianums, 1917/18 Rektor der Universität, zum 1. September 1935 entpflichtet, aber auf Antrag der Fakultät „mit der Weitervernehmung des bisherigen Lehrgebiets vorläufig beauftragt“. Ebd.

¹¹ Prof. Dr. Werner Weber. – So das spätere Zeugnis des damaligen Dekans der Fakultät, Prof. Dr. Johannes Zellinger, in einem Schreiben an Dekan Prof. Dr. Richard Egenter, Chieming, 6. Februar 1948 (das maschinenschriftliche Schreiben trägt merkwürdigerweise das Jahresdatum 1946; es bezieht sich aber eindeutig auf das Schreiben Prof. Dr. Werner Webers an den Entnazifizierungsausschuss der Universität Bonn vom 24. November 1947 und will ausdrücklich „Hinweise“ dazu geben, so dass es auf 1948 datiert werden muss). Akt Barion. Kath.-Theol. Fakultät der Universität München.

¹² Albert Lang (* 5. Oktober 1890 Falkenberg/Oberpfalz, † 23. Juli 1973), Priester des Bistums Regensburg, Dr. theol. München 1924, Habilitation 1928, seit 1929 ao. Prof. für Dogmatik und Apologetik in Regensburg, 1939 nach Bonn versetzt. Böhm. Von der Selbstverwaltung (wie Anm. 1) 611.

¹³ Theodor Steinbüchel (* 15. Juni 1888 Köln, † 11. Februar 1949), Priester des Erzbistums Köln, Dr. theol. Bonn 1919, Habilitation 1922, seit 1926 ao. Prof. für Moralthologie in Gießen, 1941 nach Tübingen berufen. Ebd. 617.

¹⁴ Friedrich Stummer (* 7. September 1886 Münnerstadt, † 12. Januar 1955), Priester des Bistums Würzburg, 1932 von Freising nach Würzburg berufen, 1939 von München nach Breslau versetzt, 1948 wieder o. Prof. in München, 1952 emeritiert. Ebd. 618.

¹⁵ Joseph Pascher (* 26. September 1893 Hertlingen/Westerwald, † 5. Juli 1979), Priester des Bistums Limburg, Dr. phil. Frankfurt am Main 1921, Dr. theol. Würzburg 1927, Habilitation (für Fundamentaltheologie) 1929, vertrat im Wintersemester 1934/35 und im Sommersemester 1935 Apologetik in München, 1940 nach Münster berufen, 1946 als o. Prof. für Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie und Direktor des Herzoglichen Georgianums nach München zurückberufen, 1958/59 Rektor der Universität, 1960 emeritiert, 1965 ordentliches Mitglied der philosophisch-historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Böhm. Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 697; Schwaiger, Das Herzogliche Georgianum (wie Anm. 1) 190 f.

Prof. in Würzburg¹⁵. Alle neuberufenen Professoren waren hervorragend ausgewiesene Vertreter ihres jeweiligen Fachgebiets.

Im Zusammenhang mit diesen Neubesetzungen war es der Fakultät auch gelungen, das bisherige Extraordinariat für Patrologie, christliche Archäologie und christliche Kunstgeschichte, das Johannes Zellinger (1935–1939 ernannter Dekan) innehatte, mit Genehmigung des Reichswissenschaftsministeriums (28. Mai 1936) zu einer o. Professur für Kirchengeschichte mit den genannten Fachgebieten unter Einschluss des Fachgebiets Kirchengeschichte des Altertums anzuheben, durch Herabstufung der o. Professur für Pädagogik und Katechetik zum Extraordinariat für Religionspädagogik und Katechetik (mit Pastoraltheologie). Zugleich wurde die bereits bestehende o. Professur für Kirchengeschichte auf das Fachgebiet Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit beschränkt¹⁶.

Die Münchener Theologische Fakultät konnte sich somit in den Anfangsjahren der NS-Herrschaft – im Unterschied zu den anderen Fakultäten¹⁷ – ohne größere Schwierigkeiten von außen (oder „von oben“) personell erneuern und auch ihren Lehrbetrieb im bisherigen Umfang aufrecht erhalten. Natürlich durfte bei den Berufungslisten der Hinweis auf die nationale Gesinnung der Vorgeschlagenen nicht fehlen, auch wenn diese lediglich mit ihrer Teilnahme am Ersten Weltkrieg zu begründen war. Um größere Eingriffsversuche in ihre Rechte abzuwenden, zögerte die Fakultät aber auch nicht, zumindest „indirekt drohend“ auf die möglichen Folgen hinzuweisen, dass nämlich die Bischöfe ihren Priesterkandidaten die Erlaubnis zum Studium an den staatlichen Fakultäten entziehen könnten¹⁸. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Münchener Theologische Fakultät nach der Zahl der in ihr eingeschriebenen Studierenden (in den Jahren 1932–1938 zwischen etwa 180 und 200 mit geringen Schwankungen nach unten und oben) die kleinste Fakultät nicht nur innerhalb der Universität München, sondern auch unter den damals insgesamt sieben theologischen Universitätsfakultäten Deutschlands war¹⁹; dies hing damit zusammen, dass sie im Gegensatz zu den anderen theologischen Fakultäten keine diözesane Ausbildungsstätte war; sie war vielmehr herkömmlich auf die Beschickung des stiftungsmäßig (seit 1494) mit der Universität verbundenen überdiözesanen Herzoglichen Georgianums²⁰ mit Priesterkandidaten durch die Bischöfe und auf Studierende in den Freisemestern angewiesen, wobei die Georgianer (damals zu gutem Teil Augsburger und Münchener Diözesanangehörige) den eigentlichen Grundstamm der Fakultät bildeten, während die eigentliche Ausbildungsstätte des Erzbistums München und Freising die Phil.-Theol. Hochschule mit Priesterseminar in Freising war.

¹⁵ Ludwig Mohler (* 16. Juli 1883, † 25. Dezember 1943), Dr. phil. Freiburg 1912, Dr. theol. Freiburg 1928, Habilitation 1920, zugleich Lehrstuhlvertretung für Kirchengeschichte in Münster, 1935 o. Prof. für Kirchengeschichte (christliche Dogmengeschichte und christliche Archäologie) in Würzburg, 1939 nach Freiburg versetzt. Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 699.

¹⁶ Ebd. 700.

¹⁷ Dazu ausführlich: Böhm, Von der Selbstverwaltung (wie Anm. 1).

¹⁸ Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 695–713.

¹⁹ Siehe die Statistiken 1932/33–1938/39: Ebd. 704 und 730 (hier Vergleich mit den übrigen Fakultäten und Phil.-Theol. Hochschulen für das Wintersemester 1935/36).

²⁰ Schwaiger, Das Herzogliche Georgianum (wie Anm. 1).

Obwohl mit Ludwig Mohler ein von der Fakultät „primo loco“ vorgeschlagener Kandidat berufen worden war, ließ diese Berufung dennoch auf eine nunmehr gezielt politische Personalentscheidung schließen. Mohler war nämlich als einer der ganz wenigen katholische Theologieprofessoren Mitglied der NSDAP, wenn auch parteipolitisch nicht aktiv. Möglicherweise waren es taktische Überlegungen gewesen, die die Fakultät veranlasst hatten, ihn an die Spitze ihrer fünf Vorschläge aufweisenden Liste zu setzen: Mohler, dessen Forschungsschwerpunkt im Spätmittelalter lag, war nämlich erst im Juli 1935 als Ordinarius für Kirchengeschichte nach Würzburg berufen worden, weshalb man vielleicht geglaubt hatte, innerhalb so kurzer Zeit mit seiner Berufung nach München nicht rechnen zu müssen. Im übrigen hatte man darauf verweisen können, dass die Fakultät sich bei ihren Listenvorschlägen allein von der wissenschaftlichen Kompetenz und persönlichen Eignung der Genannten, ohne Rücksicht auf deren politische Haltung, leiten lasse²¹. Dass aber der Reichswissenschaftsminister Bernhard Rust und die hinter ihm agierende Partei angesichts des nach der Publikation der Enzyklika Pius' XI. „Über die Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reich“ („Mit brennender Sorge“) vom 14. März 1937 sich verschärfenden Kirchenkampfes entschlossen waren, die Zügel gegenüber den katholisch-theologischen Fakultäten zu straffen – wenn sie nicht schon im Begriffe waren, überhaupt einen Schlag gegen sie zu führen²² –, bekam die Münchener Fakultät beim nächsten Berufungsverfahren hart zu spüren.

Es ging um die Wiederbesetzung des Lehrstuhls für Kirchenrecht, dessen bisheriger Inhaber Eduard Eichmann zum 1. April 1936 entpflichtet, aber für das Sommersemester 1936 noch mit der Lehrstuhlvertretung beauftragt wurde. Im Februar 1936 zur Einreichung von Ersatzvorschlägen aufgefordert, verabschiedete die Fakultät einstimmig eine Berufungsliste mit Kandidaten, die theologisch und juristisch geschult waren. Die Reihung lautete: 1. Franz Egon Schneider, o. Prof. in Münster; Johannes Vincke, Dozent in Freiburg im Breisgau; 2. Dominikus Lindner, Hochschulprofessor in Freising; 3. Karl Hofmann, Dozent in München. Der zuständige Referent im Reichswissenschaftsministe-

²¹ Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 698 f.

²² Bereits Anfang 1935 teilte Kardinal Bertram dem Kardinalstaatssekretär Pacelli mit, dass „dem bestimmten Vernehmen nach in der Ministerialinstanz“ eine Aufhebung der katholisch-theologischen Fakultäten „bereits erwogen wird“. Zit. in: Heinz Mussinghoff, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche (= VKZG.F 27), Mainz 1979, 371. – Dies wird nachträglich bestätigt vom damaligen Referenten im Reichswissenschaftsministerium Prof. Dr. Werner Weber in seinem Schreiben an den Entnazifizierungsausschuss der Universität Bonn, Leipzig, 24. November 1947 (beglaubigte Abschrift). Akt Barion (wie Anm. 10). Hier heißt es: „Das ruhige Gedeihen der kathol.-theolog. Fakultäten war aber mit schweren Mühen und manchen Gefahren erkauft. Schon 1933/34 war ich mir mit Prof. Barion darüber klar, daß die Fakultäten schwer gefährdet waren. Studentenbund, Dozentenbund, Lehrerbund, Stab Rosenberg und manche Gauleiter übten laufend einen Druck auf sie aus, wenn auch ohne einen festen Plan. Später kam, viel gefährlicher, die Gegnerschaft des damaligen Stabsleiters von Heß Bormann und der SS mit S[icherheits]D[ienst] und Gestapo hinzu, die nicht auf nationalsozialist. Durchdringung, sondern auf klare Vernichtung gerichtet war. In der Hochschulabteilung des Erziehungsministeriums selbst und im Kirchenministerium hatten diese Richtungen ihre Außenposten. Es war ein aufreibender Viefrentenkrieg nötig, um die Fakultäten trotzdem abzuschirmen. Seit 1935 musste man jeden Augenblick damit rechnen, daß ihnen vom Stab des Stellvertreters des Führers oder von den Landesregierungen aus die finanziellen Zuschüsse in den Etats der Länder entzogen würden; ständig musste man ferner gewärtig sein, daß der SD sie mit vorgegebenen Enthüllungen nach Art der Devisen- und Sittlichkeitsprozesse sprengen würde.“

rium war der Jurist und Protestant Prof. Dr. Werner Weber, ein Schüler Carl Schmitts und Experte für Konkordatsrecht²³, der nach eigener Aussage „die staatliche Politik gegenüber den kath. theolog. Fakultäten von Ende 1933 bis Anfang 1937“ verantwortete. „zunächst nur in den Verfassungsfragen, später auch in den Personalien“. Und dieser zog. „wie das üblich war“, den Kanonisten Prof. Dr. Hans Barion der staatlichen Phil.-Theol. Akademie in Braunsberg/Ostproußen als Berater bei, „obwohl ich als Spezialist des öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts auch ein eigenes Urteil hatte“²⁴. Prof. Weber war im übrigen nach späterer Aussage des damaligen Dekans Prof. Dr. Johannes Zellinger der Münchener Theologischen Fakultät „sehr freundlich“ gesinnt²⁵.

Das Reichswissenschaftsministerium (Prof. Weber) gedachte zunächst Prof. Schneider zu berufen; doch dieser fühlte sich als damaliger Dekan seiner Fakultät in Münster unabhkömmlich und bat deshalb, von seiner Berufung abzusehen²⁶. Wohl daraufhin stellte das genannte Reichsministerium am 30. Oktober 1936 die Konkordatsanfrage zugunsten Dominikus Lindners an den Münchener Kardinal mit dem Bemerkten, der Reichsminister beabsichtige, Lindner zum Sommersemester 1937 nach München zu berufen, und der Kardinal erteilte sofort für Lindner das „Nihil obstat“²⁷. Doch dann erging der beabsichtigte Ruf an Lindner zunächst nicht, sondern das Reichswissenschaftsministerium erklärte Ende 1936 der Fakultät, dass auch Vincke und Hofmann für eine Berufung nicht in Betracht kämen, und forderte sie auf, eine neue Liste einzureichen, und zwar ausdrücklich mit einer Stellungnahme zum Braunsberger Kanonisten und damaligen Rektor der

²³ Manfred Dahlheimer, Carl Schmitt und der deutsche Katholizismus 1888–1936 (= VKZG,F 83), Paderborn-München-Wien-Zürich 1998, 510; Webers Arbeiten zum Konkordatsrecht sind aufgeführt in: Mussinghoff (wie Anm. 22) XXXIX f.

²⁴ „Die staatliche Politik gegenüber den kath. theolog. Fakultäten von Ende 1933 bis Anfang 1937 habe ich verantwortet, zunächst nur in den Verfassungsfragen, später auch in den Personalien. In dieser Zeit habe ich Prof. Barion, wie das üblich war, zu meiner Beratung hinzugezogen, obwohl ich als Spezialist des öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts auch ein eigenes Urteil hatte. Unsere Zusammenarbeit wurde dadurch begünstigt, daß Herr Barion auf der Durchreise zu seiner Mutter in Düsseldorf häufig in Berlin weilte und daß wir in den Grundauffassungen völlig übereinstimmten.

Den Gedanken einer ‚nationalsozialist. Durchdringung‘ der kath. Theologiefakultäten haben wir von vorneherein als lächerlich abgelehnt. Er wurde innerhalb der NSDAP selbst übrigens auch nur in den ersten Jahren und zwar von einigen naiven Funktionären des Studenten-, des Dozenten- und des Lehrerbundes propagiert. Damit war leicht fertig zu werden. Ich nehme für mich und für Prof. Barion als meinen häufigen Berater in Anspruch, daß in der ganzen Zeit keine Berufung durchgeführt worden ist, die nicht sachlich voll zu verantworten war und der nicht der zuständige Ortsbischof bereitwillig zugestimmt hätte, und daß nie eine Einwirkung auf die theolog.-kirchlichen Aufgaben der Fakultäten genommen wurde. In einer Zeit, in der die Personalpolitik aller Fakultäten, besonders auch der evangel.-theologischen, von höchst zweifelhaften Gleichschaltungsaktionen erschüttert wurden, haben die kath.-theolog. Fakultäten in ihrer personellen Zusammensetzung und in ihrem internen akademisch-kirchlichen Wirken in relativ erstaunlicher Ruhe, Sicherheit und Integrität gedeihlich weiterbestehen können. Wer dies bestreiten will, muss den Beweis dafür antreten. ...“ Prof. Weber (wie Anm. 22).

²⁵ Prof. Zellinger (wie Anm. 10).

²⁶ Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 734.

²⁷ Anfrage des Reichswissenschaftsministers an Kardinal Faulhaber, Berlin, 30. Oktober 1936; Kardinal Faulhaber an den Reichswissenschaftsminister, München, 2. November 1936. AEM. Nachl. Faulhaber 5892.

Braunsberger Akademie Hans Barion²⁸, der aber selber von Prof. Weber erst nachträglich davon in Kenntnis gesetzt wurde²⁹. Nun plazierte die Fakultät mit der Begründung, einen durch die Schule der Juristen gegangenen führenden deutschen Kanonisten gewinnen zu wollen, – wiederum einmütig – an die erste Stelle Franz Gescher, o. Prof. in Breslau, und an die dritte Stelle August Hagen, o. Prof. in Würzburg; Dominikus Lindner beließ sie auf der zweiten Stelle. Hans Barion dagegen – der zum damaligen Zeitpunkt in der Tat erst ein ziemlich schmales Schrifttumsverzeichnis vorzuweisen hatte (seine aus der Dissertation erwachsene Habilitationsschrift über „Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters“ [Bonn 1931], eine rechtshistorische Untersuchung, und 9 Aufsätze)³⁰, aber durch seine Publikationen gleichwohl als scharfsinniger Kanonist ausgewiesen war – bezeichnete sie als mit seinen bisherigen Veröffentlichungen hinter den Vorgeschlagenen zurückstehend: er könne diesen „einstweilen nicht ebenbürtig zur Seite treten“³¹. Dabei nannte sie es ihre „Pflicht“, darauf hinweisen zu müssen, dass eine Berufung Barions die Bischöfe oder Äbte zum Abzug ihrer Theologiestudenten von der Fakultät veranlassen könnte, da dieser zwischenzeitlich kirchlich suspendiert worden war und die Erinnerung an diese, wenn auch inzwischen wieder aufgehobene, Maßregelung noch zu frisch sei, „als daß das Mißtrauen, das nun einmal auf einem früher suspendierten Geistlichen und Lehrer des Kirchenrechts ruht, für die hier in Betracht kommenden Kreise ausgeräumt wäre“³² (und verriet damit auch den eigentlichen Grund ihrer Ablehnung³³). Man schätzte in der Fakultät offensichtlich die zu erwartende Reaktion insbesondere des zuständigen Ortsordinarius, des Münchener Erzbischofs Kardinal Michael von Faulhaber, realistisch ein, falls das Reichswissenschaftsministerium dennoch die Berufung Barions beabsichtigen und an den Kardinal die konkordatäre Anfrage, ob gegen dessen Lehre und Lebenswandel Einwände bestünden, richten sollte. Da die Dozentenschaft der Universität eine Berufung Geschers wegen dessen vormaliger aktiver Tätigkeit in der Zentrumsparterie rundweg ablehnte, aber – in Anknüpfung an die Argumentation der Fakultät – auch Barions Berufung wegen der Gefahr der Abwanderung der Theologiestudenten an die phil.-theol. Hochschulen, wo sie dann „unkontrollierbaren Einflüssen ausgesetzt“ wären, „nicht für empfehlenswert“ hielt³⁴, nützte die Fakultät die Gelegenheit zu dem Versuch, die Berufung Dominikus Lindners (1889 1974) zu erreichen, und fand dabei auch die Unterstützung des Rektors (des Geologen Prof. Leopold Kölbl), der Dozentenschaft und des bayerischen Kultusministerium. Tatsächlich erging dann der zweite Ruf an Lindner in Freising, und zwar, wie er selber bestätigt, im Dezember 1937 und, als oder obwohl er im bayerischen Kultusministerium „seine ablehnende Haltung“ bekundete, nochmals im Frühjahr 1938; und wieder lehnte er – doch wohl kaum ohne Rücksprache mit Kardinal

²⁸ Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1), 713–717. – Zur Braunsberger Akademie, der theologischen Ausbildungsstätte für die Bistümer Ermland und Danzig sowie für die Freie Prälatur Schneidemühl siehe: Gerhard Reifferscheid, Das Bistum Ermland und das Dritte Reich (= BoBKG 7), Köln-Wien 1973, 34–78.

²⁹ Prof. Weber (wie Anm. 22).

³⁰ Siehe die Bibliographie Barions in: Böckenförde, Hans Barion (wie Anm. 1) 681–691, hier 681 f.

³¹ Fakultätsbericht vom 6. Februar 1937. Zit. in: Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 734.

³² Zit. ebd. 714.

³³ Prof. Zellinger (wie Anm. 10).

³⁴ Zit. in: Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 714.

Faulhaber diesen Ruf (wie auch andere Rufe) ab, um die Erledigung seines Lehrstuhls an der in ihrer Existenz bereits gefährdeten Freisinger Hochschule zu vermeiden, nicht bedenkend oder – wie Lindner formuliert – nicht „voraussehend“, welche Folgen seine Weigerung für die Münchener Fakultät haben würde³⁵. Dass man Lindner für München gewinnen wollte, belegen desgleichen die Aussagen Prof. Webers und des damaligen Dekans Zellinger, der dazu bemerkte: „Was wäre der Fakultät erspart geblieben, hätte Lindner das nicht getan!“³⁶. Es kann aber auch kein Zweifel darüber bestehen, dass Kardinal Faulhaber – so distanziert auch sein Verhältnis zur Münchener Theologischen Fakultät war – über die ausdrückliche Aufforderung an diese, zu Barion Stellung zu nehmen, jedenfalls inoffiziell informiert war und sich somit die unmittelbare Folge einer Rufablehnung Lindners unschwer ausrechnen konnte. Und das gleiche gilt für Lindner selbst, der, wenn er nicht nach dem Angebot des Rufes an ihn mit der Münchener Fakultät in direkte Verbindung trat, dennoch über Kontakte zu ihr, sei es zum Dekan oder zu einzelnen Professoren, verfügte und somit ebenfalls über die Schwierigkeiten der Wiederbesetzung des dortigen Kirchenrechtslehrstuhls – zumal er nunmehr der „Wunschandidat“ der Fakultät war – zumindest so hinreichend in Kenntnis gesetzt wurde, dass er sich darüber im klaren sein musste, wieviel von seiner Entscheidung abhängen würde. (In der Darstellung dieser Vorgänge das zweimal an den Freisinger Kirchenrechtler Dominikus Lindner ergangene Rufangebot und dessen Ablehnung verschweigen heißt diese Vorgänge nicht nur „verkürzen“, sondern – bewusst? – verfälschen!)

Erst nach der zweimaligen (!) Ablehnung Lindners also fiel im Reichswissenschaftsministerium die Entscheidung, nunmehr Barion nach München zu berufen. Dabei spielte ein zusätzlicher Druck des Reichskirchenministers Hanns Kerrl (1887–1941) mit eine

³⁵ Dominikus Lindner, Die Philosophisch-Theologische Hochschule Freising in der NS-Zeit, in: Schwaiger, Das Erzbistum München und Freising in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft I (wie Anm. 1) 638–656 hier 647.

³⁶ Prof. Weber: „Ich erinnere mich deutlich, daß im Jahre 1936 die Wiederbesetzung der Münchener Kirchenrechtsprofessur akut wurde. Gelegentlich einer Dienstreise nach Braunsberg sondierte ich, noch bevor die Frage in das Stadium irgend einer Entscheidung getreten war, bei Prof. Barion, ob er etwa geneigt wäre, nach München zu gehen. Es war mir bekannt, daß die Zahl der in Betracht kommenden Kandidaten sehr begrenzt war, und ich rechnete damit, daß man ihn von München aus auf die Liste setzen würde. Herr Barion verhielt sich aber ablehnend, u.a. weil er sich der Münchener Zentrale des NS-Dozentenbundes möglichst fernhalten wollte, und die Sache war damit erledigt. Einige Zeit später kam die Vorschlagsliste der Münchener Fakultät, auf der die Herren Lindner-Freising und Egon Schneider-Münster an erster und zweiter Stelle figurierten. Ich bot nacheinander beiden Herren in der üblichen Weise den Lehrstuhl an, erhielt aber von beiden eine Absage. Daraufhin veranlasste ich von mir aus, daß die Münchener Fakultät zur Einreichung einer neuen Liste und gleichzeitig dazu aufgefordert wurde, hierbei auch zu Prof. Barion Stellung zu nehmen. Denn es war mir klar, daß nunmehr, ausser wegen hohen Alters nicht mehr in Betracht kommenden Herren, der wissenschaftlichen Qualifikation nach kein Berufener mehr als Prof. Barion zur Verfügung stand. Herrn Barion setzte ich nachträglich hiervon in Kenntnis, indem ich ihm zuredete, sich angesichts der neuen Sachlage nicht zu versagen.“ Prof. Weber (wie Anm. 22).

Prof. Zellinger: „Zu S. 1 [der Stellungnahme Prof. Webers; gemeint ist das obige Zitat] sei noch eine, wenn auch unwesentliche Sache richtig gestellt. Auf Grund der ersten Liste erhielt Egon Schneider in Münster den Ruf. Nach dessen Ablehnung erfolgte bereits die Aufforderung zur Einreichung einer zweiten Liste und zu einer Stellungnahme zu Barion. Auf Grund dieser zweiten Liste erst erhielt Lindner-Freising den Ruf, den dieser leider – ablehnte. Was wäre der Fakultät erspart geblieben, hätte Lindner das nicht getan!“ Prof. Zellinger (wie Anm. 10).

Rolle, der gegenüber dem Reichswissenschaftsminister bezüglich Barions „ein erhebliches allgemeinpolitisches und kirchenpolitisches Interesse“ geltend machte, über das dieser sofort den bayerischen Kultusminister durch wörtlichen Briefauszug in Kenntnis setzte: Der Einfluss der Professoren Eduard Eichmann und Martin Grabmann (1875–1949), des Münchener Dogmatikers³⁷, als führender (und die Fakultät dirigierender) Vertreter eines verkappten politischen Katholizismus müsse zerschlagen werden; die Berufung Barions, „dessen wissenschaftliche Qualitäten außer Zweifel stehen“ und „der durch seine positive Stellung zum Nationalsozialismus und durch seine männliche Art“ bekannt sei, würde „eine starke Stütze für die bezüglich der katholischen Fakultäten einzuhaltende Personalpolitik“ des Reichswissenschaftsministeriums bedeuten. Da Barion in Braunschweig seine Lehrtätigkeit „unbeanstandet von der dortigen kirchlichen Behörde“ ausübe, könnten auch „von kirchlicher Seite in München keine berechtigten und begründeten Einwände gegen die Berufung Barions vorgebracht werden, so ungern ihn vielleicht die unter dem Einfluß der alten Professoren stehende kirchliche Behörde nach München kommen sieht“. Gerade dies aber erschien dem Reichskirchenminister „als gute Empfehlung für einen Mann, demgegenüber Staat und Partei eine gewisse moralische Verpflichtung zur Förderung haben dürften“. Der Reichswissenschaftsminister ersuchte deshalb um eine erneute Stellungnahme; den im Bericht des bayerischen Kultusministeriums „geäußerten Bedenken“ vermöge er sich „nicht anzuschließen. In Vertretung: gez. Zschintsch“³⁸. (Hinter dieser „Empfehlung“ an den Reichswissenschaftsminister steckte der Ministerialdirigent im Reichskirchenministerium Joseph Roth (1897–1941), Priester des Erzbistums München und Freising und „alter Nationalsozialist“, der, so Prof. Weber, „wie ich von ihm persönlich weiss, aus eigenen Erfahrungen von einem betonten Affekt gegen die Münchener Fakultät und gegen die Hausmachtspolitik bestimmter Gruppen in ihr erfüllt“ gewesen sei³⁹). Der daraufhin vom bayerischen Kultusministerium zu erneuter gesonderter Stellungnahme aufgeforderte Rektor blieb zwar mit Verweis auf die Argumente der Fakultät bei seiner ablehnenden Haltung, ohne allerdings zu verhehlen, dass er an sich die Berufung einer Persönlichkeit wie Barion durchaus begrüßen würde; die Dozentenschaft dagegen sprach sich nunmehr – wunschgemäß – mit Bezug auf „die aufgeschlossene weltanschaulich-positive Haltung und die ganze persönliche Einstellung Barions ... wärmstens“ für dessen Berufung aus⁴⁰.

³⁷ Thomas Prügl (Hg.) Credo ut intelligam. Martin Grabmann zum 50. Todestag (= Schriften der Universitätsbibliothek Eichstätt 41). St. Ottilien 1999.

³⁸ Der Reichswissenschaftsminister an den bayerischen Kultusminister, Berlin, 16. August 1937, mit Auszug aus dem Brief des Reichskirchenministers vom 4. August 1937 (in einer Anfang 1948 von Prof. Grabmann im bayerischen Kultusministerium gefertigten Kopie). Akt Barion (wie Anm. 10).

³⁹ Prof. Weber (wie Anm. 22). – Zu Joseph Roth, der 1941 bei einer Faltbootfahrt während des Urlaubs in Tirol tödlich verunglückte, siehe: Mitteilung Kardinal Faulhabers vom 10. September 1941. Ludwig Volk (Bearb.), Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917–1945 I–II (= VKZG:Q 17 und 26). Mainz 1975–1978, hier II 794–796. – „Alter Nationalsozialist“ ist Selbstbezeichnung in einem den Fall Barion betreffenden Schreiben Roths an den Staatssekretär im Bayerischen Kultusministerium vom 16. Dezember 1938 (beglaubigter Auszug). Akt Barion (wie Anm. 10).

⁴⁰ Böhm. Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 716 (hier auch das Zitat).

Hans Barion und sein bisheriger Werdegang

Hans Barion, am 16. Dezember 1899 in Düsseldorf geboren, war nach dem Theologiestudium an der Universität Bonn am 14. August 1924 zum Priester des Erzbistums Köln geweiht und am 27. Juli 1929 in Bonn als Schüler des dortigen Kanonisten Prof. Dr. Albert Michael Koeniger (1874–1950), eines Priesters des Bistums Augsburg, zum Dr. theol. promoviert worden. Am 27. Juni 1930 hatte er an der Päpstlichen Universität Gregoriana den Grad eines Dr. iur. can. erworben und sich am 8. November desselben Jahres in Bonn mit einer (– wie schon erwähnt – aus seiner theologischen Dissertation erwachsenen) kirchenrechtshistorischen Untersuchung über „Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters“ habilitiert⁴¹, die in Fachkreisen hohe Anerkennung fand⁴². In seiner Antrittsvorlesung als Bonner Privatdozent behandelte er das Thema „Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts“⁴³.

In dieser Vorlesung, die ihn auch bei weltlichen Juristen bekannt machte⁴⁴, wies Barion in subtiler Gedankenführung die logische und soziologische Geschlossenheit und Unangreifbarkeit des Kirchenbegriffs und des Kirchenrechtsverständnisses des protestantischen Leipziger Rechtshistorikers Rudolph Sohm (1841–1917) auf Grund seiner Prämisse von der lutherischen Freiheit eines Christenmenschen nach und attestierte ihm, er habe „mit imponierendem Scharfblick richtig gesehen, daß das Kirchenrecht nur um der Kirchenlehre willen besteht, daß es seine Aufgabe ist, die geschichtliche Form der Offenbarung zu wahren“. Doch eben deswegen habe Sohm das Kirchenrecht abgelehnt, weil diese „Fixierung des Glaubens“ für ihn und sein Postulat der „fides, qua creditur“ (betont nicht der „fides, quae creditur“) „eine unerträgliche Belastung des Gewissens“ gewesen sei. Genau hier aber bezog Barion als katholischer Theologe Stellung: Sohm habe häufig betont, dass „die rein juristische Betrachtung des Kirchenrechts keinen Wert hat“; sie müsse also auf theologische Erwägungen gestützt werden. „Die Entscheidung über Wesen und Wert des Kirchenrechts“ hänge „von der Auffassung“ ab, „die man vom Wesen des Christentums“ habe. Da nach katholischem Verständnis „Kirche im Glaubenssinn“ und „Kirche im Rechtssinn“ eins seien und die Kirche von Anfang an die „Bindung des Glaubens an die geschichtliche Offenbarung ... immer wieder verteidigt“ habe, müsse der Katholik „von seinem Glaubensstandpunkt aus ... Sohms Gedanken ablehnen und das Kirchenrecht anerkennen“; denn „der Glaube bestimmt den Kirchenbegriff, der Kirchenbegriff bestimmt das Kirchenrecht“. Wohl verlange „dessen Aufbau ... die Hand des Juristen, seine Grundlegung“ aber könne „nur der Theologe bringen“. Es handelte sich im Grunde um eine Verteidigung der These vom (katholischen) Kirchenrecht als theologischer Disziplin in Auseinandersetzung mit dem Sohm'schen System, dessen „Problem

⁴¹ Die Arbeit, in der Reihe „Kanonistische Studien und Texte“ (5/6, Bonn-Köln) 1931 erschienen, war offensichtlich eine Weiterführung der theologischen Dissertation über „Die Verfassung der fränkisch-deutschen Synoden des Frühmittelalters“ vom 27. Juli 1929 (Teildruck: Neuss 1929).

⁴² Flatten (wie Anm. 1) 74.

⁴³ Erschienen in der Reihe „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart“ (81, Tübingen) 1931. Wieder abgedruckt in: Böckenförde, Hans Barion (wie Anm. 1) 79–104. – Werner Böckenförde, Der korrekte Kanonist. Einführung in das kanonistische Denken Barions. Ebd. 1–23.

⁴⁴ Flatten (wie Anm. 1) 71.

der Grundlegung des Kirchenrechts nicht *in* seinen, sondern *vor* seinen Ausführungen liegt“⁴⁵.

Am 1. Oktober 1931 wurde der damals 31-jährige Barion mit einem Lehrauftrag für Kirchenrecht an der Braunsberger Akademie betraut. Am 1. Mai 1933 trat er mit der Mehrheit der Braunsberger Professoren der NSDAP bei⁴⁶ – übrigens entsprechend einer Empfehlung, die der zuständige Bischof von Ermland Maximilian Kaller (1930–1945, † 1947) im Mai dieses Jahres, nach der von Kardinal Adolf Bertram namens des deutschen Episkopats am 29./30. März 1933 veröffentlichten (wenn auch verhaltenen) Loyalitätserklärung auf Hitlers Regierungserklärung vom 23. März 1933⁴⁷, ermländischen Akademikern und Professoren gab, als diese ihn um eine politische Verhaltensmaßregel baten⁴⁸. Und gleich seinen Braunsberger Kollegen, dem Systematiker (Dogmatiker) Karl Eschweiler (1886–1936) und dem Kirchenhistoriker Joseph Lortz (1887–19745), betätigte sich Barion parteipolitisch, gegen den entschiedenen (internen) Widerspruch ihres Kollegen Herman Hefe (1885–1936, seit 1929 o. Professor für Allgemeine Deutsche Geschichte an der Braunsberger Akademie)⁴⁹. Von welcher Art speziell Barions parteipolitische Betätigung war (Beratung der Reichsregierung bei den laufenden Konkordatsverhandlungen?), darüber kann man bislang, wie es scheint, nur mutmaßen.

1933 meldete er sich aber auch öffentlich zu Wort, mit einem in der „Europäischen Revue“ publizierten Beitrag zum Thema „Kirche oder Partei? Der Katholizismus im neuen Reich“⁵⁰. Darin verfocht er, beeinflusst von den Lehren des Staatsrechtlers Carl Schmitt (1888–1985)⁵¹, die – bei aller Kritik im einzelnen – sein Denken stark prägten, und in kontroverser Auseinandersetzung mit der jahrhundertealten gegenteiligen Doktrin und Praxis der Kirche die These von der Notwendigkeit einer strengen Scheidung zwischen Weltlichem und Geistlichem, Staat und Kirche als zwei „vollkommene[n] und jeweils für ihren Bereich [mit unmittelbarer Gewalt ausgestatteten] höchste[n] Gesellschaften“. Während nämlich das Politische (nach der Definition Carl Schmitts) „von der Unterscheidung von Freund und Feind“ lebe, sei die Kirche „überpolitisch, oder besser noch ... nichtpolitisch; ... sie steht jenseits von Freund und Feind“, und wo sie dem Staat gegenüber trete und an ihn Forderungen stelle (stellen müsse), geschehe dies nur „ratione peccati“. Unter diesem Aspekt und allein unter diesem Aspekt übe die Kirche allerdings „auch im Weltlichen unmittelbare Gewalt, und zwar unmittelbare geistliche Gewalt aus“. „Nicht mittelbar, vertreten durch eine Partei, sondern unmittelbar“ müsse die Kirche fortan dem Staat gegenüber treten „und als Kirche, mit der ganzen Macht ihres göttlichen

⁴⁵ Barion, Rudolph Sohn (wie Anm. 43) 101–103.

⁴⁶ Gabriele Lautenschläger, Joseph Lortz (1887–1975), Weg, Umwelt und Werk eines katholischen Kirchenhistorikers (= Studien zur Kirchengeschichte der neuesten Zeit 1), Würzburg 1987, 263; Reifferscheid (wie Anm. 28) 36.

⁴⁷ Klaus Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich I: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934, Berlin 1977, 300–321.

⁴⁸ Reifferscheid (wie Anm. 28) 29 f. – Zu Bischof Kaller siehe: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2002, 185–188.

⁴⁹ Reifferscheid (wie Anm. 28) 49 f.; Lautenschläger (wie Anm. 46) 236–266.

⁵⁰ In: Europäische Revue 9 (1933) 401–409; wieder abgedruckt in: Böckenförde, Hans Barion (wie Anm. 1) 453–461.

⁵¹ Dahlheimer (wie Anm. 23) bes. 221–223 368–371 493–498.

Auftrags, ihm die Forderungen des Christentums verkünden.“ „In der Wirklichkeit des neuen Reichs“ gelte es für Kirche und Staat, die „Form ihres gegenseitigen Verhältnisses“ entsprechend diesen Erkenntnissen grundsätzlich zu verändern.

Barion versah diesen Beitrag, mit dem er gegen den „politischen Katholizismus“ in der konkreten Form des politisch-konfessionellen Zentrums (und der Bayerischen Volkspartei) – als Erbe der Kulturkampffära – Front bezog und wie einst der Freiburger Kirchenhistoriker Franz Xaver Kraus (1844–1901) für einen „religiösen Katholizismus“ plädierte, am Schluss mit dem Vermerk „Abgeschlossen am 22. VI. 1933“; denn bei seinem Erscheinen „rannte er in politischer Hinsicht offene Türen ein“⁵²: Der Zentrumsvorsitzende Prälat Ludwig Kaas hatte sich nach der Annahme des Ermächtigungsgesetzes und zu Beginn der Verhandlungen über ein Reichskonkordat nach Rom abgesetzt, die genannten Parteien des „politischen Katholizismus“ hatten sich, vom Prälaten Kaas verraten, vom Vatikan (als staatlich geforderter Preis für den Konkordatabschluss) fallengelassen, aufgelöst, und in dem am 20. Juli 1933 in Rom feierlich unterzeichneten Reichskonkordat verpflichtete sich der Heilige Stuhl, Geistlichen und Ordensleuten „die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien“ zu verbieten, und zwar – wie es heißt – „auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahrenen Gesetzgebung“ (Art. 32).

Aber Barions Beitrag war darüber hinaus eine klare Absage an den (liberalen) Parteienstaat, an den „pluralistischen Staat“ (der Weimarer Republik); denn: „Die Entwicklung drängt auf einen einheitlichen und echten, auf den totalen Staat hin.“ Die nationalsozialistische Revolution sei „eine politische Revolution: ihr großes Ziel, Volk und Staat aus pluralistischer Zersplitterung zu einem einheitlichen Reich zu schmieden“. lebe „vom politischen Gedanken“, was freilich – wie er hinzufügte – nicht bedeute, „sie wolle das gesamte Leben des deutschen Volkes ‚politisieren‘“. Das „politische Leben“ aber müsse um „der Erneuerung des Reichs“ willen entkonfessionalisiert werden, und deshalb sei das „Opfer“ des „Verzicht[s] auf konfessionelle Parteipolitik ... notwendig, wenn die politische Einheit des deutschen Volkes nicht an seiner religiösen Spaltung scheitern soll“. Nur in Anmerkung verwahrte sich Barion an dieser Stelle gegen den „Versuch, aus den obigen Gedanken und aus der Anerkennung des totalen Staats die Behauptung absoluter Eigengesetzlichkeit des Politischen und unbeschränkter Allmacht des Staates herauszulesen“; dies wäre „ein böswilliges Mißverständnis“, weshalb es „vielleicht nicht überflüssig“ sei, „schon im voraus dagegen zu protestieren und zu erklären, daß diese Auffassung vom Verfasser durchaus abgelehnt“ werde.

Nun muss man seinen Begriff vom „totalen Staat“ gerechterweise im Kontext seiner Unterscheidung der unmittelbaren Gewalt des Staates „in temporalibus“ und der Kirche „in spiritualibus“ und natürlich auch in der zeitgeschichtlichen Perspektive sehen. Dennoch war die Anwendung dieses verfänglichen Terminus ein fataler Missgriff, zumal Barion, als er – die dem Ermächtigungsgesetz folgenden Unmenschlichkeiten und Rechtsbrüche des NS-Regimes vor Augen – diesen Artikel schrieb, nicht mehr im Zweifel dar-

⁵² Schröcker (wie Anm. 1) 27.

über sein konnte, was „totaler Staat“ im Verständnis der NS-Machthaber bedeutete. Es drängt sich die Vermutung auf, Barion könnte diesen Artikel auf Bestellung von Parteikreisen geschrieben haben, um durch die Ereignisse des Jahres 1933 aufgeschreckte gebildete Katholiken zu beruhigen. Aufmerksame Teilnehmer an Barions Seminarübungen, in denen er zur nämlichen Zeit dasselbe Thema behandelte, erkannten allerdings angesichts der damaligen kirchenpolitischen Lage die Gefährlichkeit seiner Thesen und seines Begriffsgebrauchs und hielten mit ihrer Kritik nicht zurück⁵³. Konsequenterweise hätte er in Anwendung seiner Thesen als katholischer Priester nicht nur sofort (schon auf Grund des im Reichskonkordat verankerten Verbots einer Parteimitgliedschaft für Geistliche) seinen Wiederaustritt aus der NSDAP erklären, sondern sich auch vom Lehramt an einer staatlichen Akademie zurückziehen müssen; doch war er diesbezüglich so inkonsequent wie auf seine Weise weiland Franz Xaver Kraus, dessen Ideal eines „religiösen Katholizismus“ ihn nicht gehindert hatte, im Kulturkampf auf eigene Faust Politik zu treiben⁵⁴. Am 1. November 1933 erfolgte Barions Ernennung zum o. Professor für Kirchenrecht an der Braunsberger Akademie.

(Barion hat denn auch in seiner *Retractatio* von 1965, die er aber zugleich als Rechtfertigung verstand, – freilich lange „post festum“! – seine „damalige Anerkennung des totalen Staates“ korrigiert und es überhaupt als einen „damaligen wissenschaftlichen Fehler“ bezeichnet. „sich auf eine konkrete politische Frage einzulassen“, weil nämlich „den korrekten Kanonisten ... das Verhältnis der Kirche zu einer einzelnen politischen Form oder zu einem einzelnen Parteiprogramm nicht in sich interessieren“ dürfe, „sondern nur als Indicium ihres Verhältnisses zur politischen Form schlechthin“⁵⁵. Im übrigen hat er hier im Anschluss an Pius XII. das Verhältnis der „Katholischen Kirche“ zu „einer bestimmten politischen Form“ grundsätzlich als „negative Affinität“ gedeutet, „die der Kirche erlaubt, jede politische Form anzuerkennen, die nicht unter einem glaubensmäßig unannehmbaren Leitbegriff steht und nicht rechtsstaatliche Sicherheit und Kontinuität ablehnt“; jedoch stehe diese Anerkennung prinzipiell unter einer dreifachen Einschränkung: sie gelte „nur faktisch, nur für die Dauer des Regimes, nur unter Vorbehalt der kirchlichen Rechte“⁵⁶.)

Da verhängte am 20. August 1934 der Heilige Stuhl über Barion und dessen Akademie-Kollegen Eschweiler, einen engen Freund Carl Schmitts (der in Braunsberg demonstrativ in Parteiuniform auftrat und in seiner Rektoratsrede zu Beginn des Wintersemesters 1933/34 aus der Lehre des Thomas von Aquin u.a. die Erlaubtheit der Sterilisierung zur Verhütung Erbkrankennachwuchses – der nationalsozialistischen Zwangssterilisation – abgeleitet hatte⁵⁷) die „*Suspensio a Divinis ex informata conscientia, ad nutum S[anctae]. Sedis*“, ohne nähere Angabe von Gründen. Auch dem Bischof von Ermland, der sich nach eigener Angabe bereits am 13. Juni 1934 „genötigt“ gesehen hatte, Barion

⁵³ Reifferscheid (wie Anm. 28) 45 f.

⁵⁴ Oskar Köhler, Franz Xaver Kraus (1840–1901), in: Heinrich Fries – Georg Schwaiger (Hg.), *Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert I–III*, München 1975, hier III 241–275, bes. 253–259.

⁵⁵ Hans Barion, *Kirche oder Partei? Römischer Katholizismus und politische Form*, in: *Der Staat* 4 (1965) 131–176; wieder abgedruckt in: Böckenförde, Hans Barion (wie Anm. 1) 463–508, hier 467 f.

⁵⁶ Ebd. 486–491 f.

⁵⁷ Reifferscheid (wie Anm. 28) 37 f.; Dahlheimer (wie Anm. 23) 486–493.

„zu verpflichten, jede schriftliche oder mündliche Erörterung kirchenpolitischer Probleme zu unterlassen“, und nunmehr die römische Strafmaßnahme zu vollziehen hatte, wurde der Strafbestand nicht mitgeteilt. In dem Dekret der Konzilskongregation hieß es lediglich, der Kongregation sei bekannt, „sacerdotem Doctorem Johannem Barion ... contra disciplinam ecclesiasticam graviter deliquisse“; Bischof Kaller von Ermland vermutete – wie er gegenüber Kardinal Faulhaber auf dessen Anfrage streng vertraulich äußerte –, „daß der Grund zu dieser Zensur die Stellungnahme des Dr. Barion zu kirchenpolitischen Fragen gewesen ist“⁵⁸. Die Zensurierung der beiden Professoren zeitigte insbesondere im Bistum Ermland eine starke psychologische Wirkung, brachte aber auch die Braunsberger Akademie in erhebliche Bedrängnis, da Barion und Eschweiler (der allerdings erkrankte und am 30. September 1936 starb) auf Grund des mit der Suspension verbundenen Entzugs der „missio canonica“ ihre Lehrtätigkeit einstellten und deshalb mit einer möglicherweise die Existenz der Akademie gefährdenden Gegenreaktion des Reichswissenschaftsministeriums gerechnet werden musste⁵⁹.

Barion, ein zweifellos kirchlich gesinnter Theologe, zeigte bereits mit Schreiben vom 16. September 1934 der Konzilskongregation seine Unterwerfung an und bat um Befreiung von der Zensur. Auf Verlangen des Heiligen Stuhl gab er noch zwei weitere Erklärungen ab, die zweite in eidlicher Form. In ihr bedauerte er „aufrichtigen Herzens“ den durch sein Verhalten der Kirche zugefügten Schaden „und das den Gläubigen gegebene Ärgernis“ und versprach „für die Zukunft“, in der Ausübung seines Lehramts „dem sentire cum Ecclesia vorbehaltlos zu entsprechen und auch außerhalb der akademischen Lehrtätigkeit im engeren Sinne jede öffentliche oder nichtöffentliche Tätigkeit und Mitarbeit zu unterlassen, die nach dem Urteil der kirchlichen Obrigkeit direkt oder indirekt zur Schädigung der Interessen der Hl. Kirche und zur Minderung ihrer Rechte und Freiheiten beitragen könnte“⁶⁰. Bischof Kallers Generalvikar Dr. iur. can. Aloys Marquardt (1891–1972), der dessen anfänglich optimistische Beurteilung des Nationalsozialismus scharf missbilligt hatte und nur auf dessen dringende Bitten in seinem Amt verblieben war⁶¹, reiste im Auftrag seines Bischofs im Mai 1935 nach Rom, um persönlich mit Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli über die Rekonziliation der beiden suspendierten Professoren zu verhandeln. Auch ihm wurden die näheren Gründe der Suspension nicht genannt, sondern lediglich die ominöse Auskunft erteilt, ein evangelischer Berliner Pfarrer habe beide gemäß can. 2186 CIC angezeigt⁶². Jedenfalls wurde die Rekonziliation gewährt, und zwar nach der Erklärung des Generalvikars im Reichswissenschaftsministerium, gegenüber dem zuständigen Referenten Prof. Dr. Werner Weber, am 15. Juli 1935 mit der ausdrücklichen Zusicherung, dass damit die Angelegenheit endgültig bereinigt sei, auch hinsichtlich etwaiger späterer Berufungen. Dabei verhehlte Dr. Marquardt nicht, dass ihm

⁵⁸ Bischof Maximilian Kaller an Kardinal Faulhaber, Frauenburg, 3. Dezember 1937. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁵⁹ Siehe dazu im einzelnen: Reifferscheid (wie Anm. 28) 52–60.

⁶⁰ Bischof Kaller an Kardinal Faulhaber, Frauenburg, 3. Dezember 1937, mit beiliegender eidlicher Zusatzklärung Barions. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁶¹ Reifferscheid (wie Anm. 28) 29 f. – Zu Aloys Marquardt siehe: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803–1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 477.

⁶² Reifferscheid (wie Anm. 28) 52 (nach einer persönlichen Mitteilung Marquardts von 1965).

die römische Maßregelung Barions nicht als gerechtfertigt erschien⁶³. Barions damaliger Akademiekollege Joseph Lortz bezeugte später gegenüber Prof. Pascher: „Tatsache ist nun, dass Bischof Kaller jedem, der es hören wollte, z.B. auch mir zu wiederholten malen, in den Monaten nach der Suspension ausdrücklich erklärt hat, dass er (im Unterschied zum Falle Eschweiler) nicht wisse, warum Professor Barion suspendiert worden sei. Diese Äußerungen von Bischof Kaller waren in Braunsberg allgemein bekannt. Bischof Kaller hat auch Barion nichts vorgeworfen, und ihn ohne Vorbehalt wieder angenommen“⁶⁴. „In Vollmacht Sr. Eminenz des hochw. Herrn Cardinalstaatssekretärs“ befreite Bischof Kaller Barion (und Eschweiler) von der Zensur⁶⁵ und informierte darüber (am 30. Oktober 1935) den Reichswissenschaftsminister, mit dem Bemerkten, dass somit die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden habe⁶⁶. Im zitierten Schreiben Bischof Kallers an Kardinal Faulhaber ist kein Datum genannt; nach Aussage des Generalvikars Dr. Marquardt erfolgte die Rekonziliation im September 1935⁶⁷. Barion nahm seine Lehrtätigkeit wieder auf und hielt sich fortan nach dem Zeugnis Bischof Kallers korrekt an das gegebene Versprechen, galt aber freilich beim Reichserziehungsminister bzw. in Parteikreisen nach wie vor als absolut „staatsloyal“ und stand Prof. Weber im Reichswissenschaftsministerium weiterhin als Gutachter zur Verfügung: „Was heute ... verdächtig erscheint“ – so 1947 Prof. Weber –, „war in Wahrheit ein aufopferungsvolles Eintreten für die Fakultäten ohne jede nationalsozialist. Präntention, sondern aus klarer Ablehnung jeder nationalsozialist.-weltanschaulichen Bedrängung der Kirche. Ihm ist es zu einem wesentlichen Teile zu danken, daß die [katholisch-theologischen] Fakultäten im ganzen heil

⁶³ „Die Suspensionsangelegenheit der Professoren Eschweiler und Barion hatte ich selbst in allen Stadien bearbeitet und auch zu einem für beide Teile, Kirche und Staat, befriedigenden Ende gebracht. Am 15. Juli 1935 hatte ich hierüber die entscheidende Verhandlung mit dem Generalvikar des Bistums Ermland Dr. Marquardt, in meinem Berliner Dienstzimmer, nachdem Dr. Marquardt, wenn ich mich recht erinnere, wenig vorher in dieser Angelegenheit in Rom gewesen war. Wir fanden eine Verständigungsformel, auf deren Grundlage die Suspension alsbald aufgehoben und der ganze Konflikt zwischen Staat und Kirche ohne Vorbehalt auf beiden Seiten abgetan wurde. In dieser Verhandlung erklärte Herr Generalvikar Marquardt zweierlei:

1) Er könne nicht verhehlen, daß Herr Barion zu Unrecht mit Herrn Eschweiler zusammengekoppelt worden sei. Und er ließ dabei durchblicken, der Kirche sei nicht zuletzt deshalb an einer baldigen Beilegung der ganzen Sache gelegen, weil die Vorwürfe, die die Suspension von Herrn Prof. Barion hätten tragen sollen, sich in tatsächlicher Hinsicht nicht hätten halten lassen.

2) Auf meine ausdrückliche und in aller Form gestellte Frage erklärte Herr Generalvikar Marquardt im eigenen Namen und dem seines Bischofs Kaller und nicht ohne, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, dazu auch von Rom autorisiert zu sein, daß mit der bevorstehenden Aufhebung der Suspension jeder Makel von den beiden Herren genommen sei und ihrer Berufung an eine andere deutsche Universität von dem jeweils zuständigen Bischof gemäss den Konkordaten keine Einwendungen gegen Lehre und Lebenswandel entgegengehalten werden würden. Diese Erklärung war wesentliche Voraussetzung für die dann folgende Feststellung unseres Einverständnisses. Übrigens hatte sie praktische Bedeutung nur für Prof. Barion, da Prof. Eschweiler damals schon schwer erkrankt war.“ Prof. Weber (wie Anm. 22). – Dieser Aussage entspricht die Mitteilung des Reichswissenschaftsministers an das Auswärtige Amt vom 29. Oktober 1938 (nur wird hier die obige Verhandlung auf den 14. November 1935 datiert). Schröcker (wie Anm. 41) 33 f. – Zur Anzeige des evangelischen Berliner Pfarrers siehe ebd. 57–72.

⁶⁴ Prof. Lortz an Prof. Pascher, Münster, 3. April 1948. Akt Barion (wie Anm. 10).

⁶⁵ Bischof Kaller an Kardinal Faulhaber, Frauenburg, 3. Dezember 1937. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁶⁶ Schröcker (wie Anm. 1) 33 f.

⁶⁷ Reifferscheid (wie Anm. 28) 64 (nach persönlicher Mitteilung Marquardts 1965).

durchgekommen sind“⁶⁸. Letzteres stimmt mit einer Aussage des Tübinger Kirchenhistorikers Karl August Fink überein: „Hans Barion war ein hervorragender Jurist, nicht nur Kanonist; er hat die deutschen katholisch-theologischen Fakultäten gerettet“⁶⁹.

Der Münchener „Konkordatsfall“ Hans Barion und seine Folgen

Nach der Absage des Professors Franz Egon Schneider in Münster und der zweimaligen Absage des Professors Dominikus Lindner in Freising, einen Ruf nach München anzunehmen, fiel also im Reichswissenschaftsministerium die Entscheidung, Barion nach München zu berufen. Prof. Weber, der zuständige Referent, hatte ihm zuvor zugeredet, „sich angesichts der neuen Sachlage nicht zu versagen“. Da er die Suspensionsangelegenheit „selbst in allen Stadien bearbeitet und auch zu einem“ – wie er meinte – „für beide Teile, Kirche und Staat, befriedigenden Ende gebracht“ hatte, war er, gestützt auf die Zusicherung des Generalvikars Dr. Marquardt, der festen Überzeugung, „daß die Nominierung Barions durch mich konkordatsmäßig vollkommen korrekt war“⁷⁰. Barion war zwar kein Listenkandidat der Münchener Fakultät und von ihr aus den genannten Gründen nicht erwünscht; aber der Minister war nach damaliger Gesetzeslage bei seinen Berufungen an die Listenvorschläge der Fakultäten nicht gebunden. So informierte der Reichswissenschaftsminister Rust am 26. November 1937 den Erzbischof von München und Freising Kardinal Michael von Faulhaber über seine Absicht, Hans Barion auf den Münchener Lehrstuhl für Kirchenrecht zu berufen, und bat (gemäß Art. 3 des Bayerischen Konkordats⁷¹, dessen unveränderte Geltung in Art. 2 des Reichskonkordats ausdrücklich anerkannt ist) „um baldgefällige Mitteilung, ob Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandel des Genannten erhoben werden“⁷². Der Kardinal seinerseits ersuchte, bevor er von seinem konkordatsmäßigen Recht Gebrauch machte, sofort den Bischof von Ermland „in streng vertraulicher Weise“ um ein entsprechendes Urteil. „namentlich über die kirchliche Zensur, die dem Genannten erteilt und wie die Angelegenheit damals beigelegt wurde, sodaß Herr Dr. Barion die *Missio canonica* doch wieder erhielt“⁷³. Und dieser erteilte die bereits zitierte Auskunft über die erfolgte Rekonkiliation mit der Schlussbemerkung: „Seitdem sind in dieser Angelegenheit irgendwelche Schwie-

⁶⁸ Prof. Weber (wie Anm. 22).

⁶⁹ Als mündliche Aussage zit. in: Schwaiger, *Unter der nationalsozialistischen Herrschaft* (wie Anm. 1) 369.

⁷⁰ Prof. Weber (wie Anm. 22).

⁷¹ Artikel 3 des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 lautet:

„§ 1. Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen, sowie der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischöfe keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 2. Sollte einer der genannten Lehrer von dem Diözesanbischöfe wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.“

⁷² Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an Kardinal Faulhaber, Berlin, 26. November 1937 („Im Auftrag gez. Mattiat“). AEM, Nachl. Faulhaber 5898.

⁷³ Kardinal Faulhaber an Bischof Kaller, München, 30. November 1937. AEM, Nachl. Faulhaber 5898.

rigkeiten nicht entstanden. Gegen Lehre und Wandel des Genannten sind seitdem nicht mehr die geringsten Bedenken zu erheben“⁷⁴.

Für Kardinal Faulhaber freilich war der Tatbestand der Suspension, ob aufgehoben oder nicht, Grund genug, Barion abzulehnen. Eine (zumindest offizielle) Fühlungnahme mit der Fakultät und deren Dekan Prof. Zellinger fand nicht statt. Das Verhältnis des Kardinals zur Fakultät und zum Herzoglichen Georgianum als universitärer Zustiftung war, weil beide Institutionen seiner unmittelbaren Direktion nicht unterstanden, – wie schon gesagt – durch Distanz gekennzeichnet (et viceversa), was nicht ausschloss, dass ihm aus der Fakultät nicht gleichwohl „unter der Hand“ regelmäßig interne Informationen geliefert wurden. Der Kardinal ließ durch seinen Sekretär Dr. Josef Weisstanner in der Buchhandlung Herder Barions theologische Dissertation und Habilitationsvortrag („Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts“) – beide broschürt – besorgen⁷⁵ und ersuchte den Berliner Nuntius Cesare Orsenigo, beide Werke – bemerkenswerterweise nicht aber Barions Aufsatz „Kirche oder Partei? Der Katholizismus im neuen Reich“ von 1933, den er offenbar nicht kannte! – mit seinem Begleitschreiben „unter dem Siegel der Apostolischen Nuntiatur“ der Studienkongregation in Rom zuzuleiten⁷⁶.

In diesem auf den 8. Dezember 1937 datierten Begleitschreiben teilte er das Berufungsvorhaben des Reichswissenschaftsministeriums mit, verwies auf die beigelegten Werke, von denen ihm der Habilitationsvortrag „die Meinung jenes lutherischen Professors allzusehr zu begünstigen“ schien („Libellus ‘Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts’ [Tübingen 1931] nimis favere videtur sententiae illius professoris lutherani“), was objektiv falsch war und in Anbetracht der vom Kardinal beabsichtigten Wirkung eine glatte Verleumdung Barions darstellte! –, und legte seine An- und Absicht dar: Wenn auch Dr. Barion von der Zensur befreit und ihm die *Missio canonica* zu lehren wieder zugestanden sei, bleibe doch sein Ruf bei gebildeten Katholiken Deutschlands mit gewissen Makeln behaftet („... fama eius ... quibusquam affecta est maculis“), weshalb zu befürchten sei, dass die Münchener Theologische Fakultät, die sich zur Zeit großer Autorität in Deutschland erfreue, durch diese Ernennung Schaden nehmen würde; denn die Hörer dieser Fakultät stammten nicht nur aus seiner Erzdiözese, sondern auch aus anderen Bistümern wie Augsburg, Regensburg, Passau, Speyer, Paderborn und Münster. Er habe daher die Absicht, dieser Ernennung seine Zustimmung zu verweigern. Sollte die Reichsregierung dennoch gegen den eindeutigen Sinn des Konkordats die Ernennung Barions aussprechen, werde er mit Zustimmung der anderen Bischöfe den Besuch der Vorlesungen Barions verbieten. Da die Angelegenheit eile, nehme er an, dass es im Sinne der Studienkongregation sei, ihm innerhalb von drei Wochen, d.h. bis zum 1. Januar 1938 als Antwort mitzuteilen: Der Münchener Erzbischof könne einer Berufung Hans Barions auf

⁷⁴ Bischof Kaller an Kardinal Faulhaber, Frauenburg, 3. Dezember 1937 (erhalten am 6. Dezember 1937, 8 Uhr). AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁷⁵ Bestellzettel Weisstanners. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁷⁶ Kardinal Faulhaber an den Berliner Nuntius Orsenigo, 12. Dezember 1937 (beigelegt waren 20 Mark für die-se und frühere Protoauslagen). AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

den Lehrstuhl für Kirchenrecht in der Theologischen Fakultät der Universität München nicht zustimmen⁷⁷.

Da die römische Behörde (unter diesem Zeitdruck?) nicht reagierte, schritt der Kardinal zur Tat und erklärte unter dem Datum des 5. Januar 1938 dem Reichserziehungsminister seine Bedauern, „unter Berufung auf Art. 3 des bayerischen Konkordates gegen die Berufung von D. Barion eine Erinnerung erheben zu müssen“; denn Barions „persönliches Ansehen“ sei infolge seiner, wenn auch wieder aufgehobenen, Suspension „mit einer Makel“ behaftet. „Die Geschichte der theologischen Fakultäten kennt Parallelfälle, in denen ein akademischer Lehrer nach der kirchlichen Rehabilitierung die Lehrtätigkeit an einer Hochschule, wo er als Lehrer bekannt war, fortsetzen konnte, nicht aber an eine neue Hochschule, vollends nicht an eine so hochangesehene Fakultät wie die in München ist, berufen wurde“ (der Kardinal spielte hier, wie er später dem Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli schrieb, auf den „Fall Herman Schell“ [1850–1906] in Würzburg an⁷⁸). Zugleich machte er unmissverständlich klar, mit welchen Konsequenzen im Falle einer Berufung Barions zu rechnen sein würde (wohl nicht bedenkend, dass er gerade damit Bestrebungen innerhalb der NSDAP, vor allem die katholisch-theologischen Fakultäten zu unterdrücken oder stark zu dezimieren, entgegenkam): „Für die theologische Fakultät an der Universität München würde sich die Berufung von D. Barion verhängnisvoll auswirken, wenn die 6 Bischöfe, die außer dem Ortsbischof jugendliche Semester zum Studium der Theologie nach München schicken, entweder diesen den Besuch der Vorlesungen von D. Barion verbieten oder ihre Theologen überhaupt von der Universität München zurückziehen und so die an sich im Verhältnis geringe Zahl der Theologiestudenten verkürzen würden“, wobei er zum Schluss ausdrücklich hervorhob, dass es sich hier für ihn um eine „Gewissensfrage“ handle⁷⁹. Wie frostig im übrigen die gegenseitigen Beziehungen bereits waren, zeigt die Stilisierung des beiderseitigen Schriftverkehrs ohne Anrede und Grußformel: der Reichsminister *ließ* zumeist „im Auftrag“ mitteilen.

Damit war der „Konkordatsfall“ eingetreten. Inzwischen hatte sich aber die Situation insofern verschärft, als der zuständige Referent im Reichswissenschaftsministerium, Prof. Weber, – nach eigener Aussage – nach der noch „von mir veranlasste[n] Nominierung“ Barions „mit meiner Fakultätenpolitik Anfang 1937 dem Kesseltreiben meiner Gegner, besonders des SD, erlegen und ... unter gefährlichen Umständen aus meinem Referat herausgedrängt“ worden war und „der Stab des Stellvertreters des Führers (Martin Bormann)“, ebenso das Reichskirchenministerium auf die Berufungspolitik massiv Einfluss zu nehmen begannen, mit dem Ziel der Aushungerung der katholisch-theologischen Fa-

⁷⁷ „Cum res urgeat, censeo esse secundum mentem quoque Sacrae Congregationis de Seminariis et Studiorum Universitatibus si intra tres hebdomadas i.e. usque ad diem 1 Januarii 1938 responsio quaedam in hac materia ad me advenerit: Archiepiscopum Monacensem non posse assentiri nominationi Doctoris Joannis Barion in cathedram Juris Canonici in facultate theologiae universitatis Monacensis.“ Kardinal Faulhaber an die Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus, 8. Dezember 1937. AEM. Nachl. Kardinal Faulhaber 5898.

⁷⁸ Kardinal Faulhaber an den Kardinalstaatssekretär, München, 29. August 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898. – Karl Hausberger, Herman Schell (1850–1906). Ein Theologenschicksal im Bannkreis der Modernismuskontroverse (= Quellen und Studien zur neueren Theologiegeschichte 3), Regensburg 1999.

⁷⁹ Kardinal Faulhaber an den Reichswissenschaftsminister, 5. Januar 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

kultäten⁸⁰. So „beehrt[e]“ sich der Reichswissenschaftsminister, mit Schreiben vom 6. Mai 1938 dem Münchener Kardinal zu eröffnen, dass er sich „den in dieser Hinsicht geäußerten Bedenken Euerer Eminenz nicht anzuschließen“ vermöge und für die beabsichtigten Gegenmaßnahmen „heute ... berechtigte Gründe fehlen dürften“, da ja auch in Braunsberg den Studenten von ihren Oberhirten der Besuch der Vorlesungen Barions nicht verboten sei. „Da die katholische Kirche einheitlich geführt ist und wohl in Bayern nicht nach anderen Grundsätzen handelt als in Ostpreußen, könnte die von Euerer Eminenz befürchtete Handlungsweise der anderen bayerischen Bischöfe nur als folgenschwere politische *Aktion* betrachtet und behandelt werden.“ Unter diesen Umständen müsse für seine – des Reichsministers – Entscheidung „maßgebend bleiben, ob Euere Eminenz auf Grund des Artikels 3 § 2 des Bayerischen Konkordates gegen Prof. Barion persönlich, also ‘wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Lebenswandels aus triftigen Gründen Beanstandungen’ vorzubringen haben. Solche sind in dem Schreiben Euerer Eminenz nicht enthalten; weder das etwaige Fehlen eines Präzedenzfalles, noch die gefürchteten Maßnahmen anderer Bischöfe berühren die persönliche Eignung des Prof. Barion.“ Dann der apodiktische Schluss: „Ich halte daher auch nach Würdigung der Bedenken Euerer Eminenz an der Berufung des Prof. Barion nach München fest und habe sie ausgesprochen. Rust“⁸¹. Tatsächlich erging unter demselben Datum des 6. Mai 1938 an Barion dessen Berufung nach München, wie dieser Kardinal Faulhaber am 21. Mai 1938 mitteilte, mit dem Bemerkten, es werde ihm erst während der akademischen Ferien möglich sein, sich dem Kardinal vorzustellen; er werde „rechtzeitig vorher um eine Audienz nachsuchen“⁸².

Prof. Weber bezugte in seiner Entlastungserklärung zugunsten Barions von 1947, dieser habe während der geschilderten Verhandlungsphase „in wiederholten Gesprächen“ seinen „persönlichen Rat“ gesucht. „Aus grundsätzlichen Erwägungen und weil er [Barion] die Taktik und z.T. auch die Argumente der beiden Ministerien nicht billigte, war es ihm unmöglich, sich in die aufgerissene Front des Erziehungs- und Kirchenministeriums gegen die Münchener Fakultät und den Kardinal einzureihen, zumal diese Front durch den gleichzeitig spielenden, aber anders gearteten „Fall Schröcker“⁸³ noch verschoben

⁸⁰ Prof. Weber (wie Anm. 22).

⁸¹ Der Reichswissenschaftsminister an Kardinal Faulhaber, Berlin, 6. Mai 1938 (mit Randvermerk :“Stempel 13.5.38, erh. 14.“). AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁸² Barion an Kardinal Faulhaber, Braunsberg, 21. Mai 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁸³ Dr. iur. utr. et theol. Sebastian Schröcker, geb. am 1. September 1906, Priester des Erzbistums München und Freising (1932) und Schüler Eduard Eichmanns, hatte sich etwa zur nämlichen Zeit um eine Dozentur für Kirchenrecht an der Münchener Theologischen Fakultät beworben, war aber von Kardinal Faulhaber nach zwei langen Gesprächen mit ihm wegen Verletzung priesterlicher Amtspflichten (nämlich tägliche Zelebration und Breviergebet) ebenfalls abgelehnt worden, „weil bei einem Dozenten der Theologie ein solcher Missklang zwischen Lebenswandel und Klerikerpflicht nicht bestehen dürfe“. Schröcker behauptete „heute ... er sei von den Vorständen des Seminars [in Freising] zur Weihe gedrängt worden. Unmittelbar nach seiner Priesterweihe unterließ er zeitweilig die Feier der hl. Messe, übte in einem Sanatorium einige Zeit mit priesterlichem Eifer die Seelsorge, zog sich aber mehr und mehr vom Altar, von der Seelsorge, vom Umgang mit priesterlichen Mitbrüdern zurück, um sich in unersätlichem Studium auf das juristische Staatsexamen vorzubereiten, das er mit Auszeichnung ablegte“ (Kardinal Faulhaber an Kardinalstaatssekretär Pacelli, München, 29. August 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898). Gleichwohl erteilte ihm der Reichswissenschaftsminister am 15. Juni 1938 die Lehrbefugnis für Kirchenrecht an der Universität München. In seinem Bericht vom 19. April 1939 über die Schließung

wurde. Ebensovienig aber konnte er in diesem Stadium der Dinge von sich aus hinsichtlich der Münchener Kandidatur resignieren, ohne damit ein irreparables Selbstgeständnis seiner wissenschaftlichen Unzulänglichkeit und seiner kirchlichen Untragbarkeit abzulegen. So kamen wir in unseren Gesprächen zu dem Ergebnis, daß er, Barion, nichts anderes tun könne, als sich passiv zu verhalten⁸⁴. Wie immer man sich zu dieser Aussage stellen mag: Barion scheint sich zunächst auch weiterhin passiv verhalten zu haben, auch noch, als ihm Kardinal Faulhaber auf seine Anfrage vom 16. Juli 1938, ob sein Besuch während seines Aufenthalts in München am 4., 5. und 6. August „an einem dieser Tage ... genehm sein würde. In tiefster Ehrfurcht und Ergebenheit“⁸⁵, am darauffolgenden 20. Juli antwortete: „Geehrter Herr Professor! Wie Ihnen wohl bekannt ist, habe ich von meinem Konkordatsrecht Gebrauch gemacht (Artikel 3 des Bayerischen Konkordates) und gegen Ihre Berufung an die theologische Fakultät der Universität München Erinnerung erhoben.“ Das Reichswissenschaftsministerium habe ihn „unter Missachtung dieser Konkordatsbestimmung“ ernannt. „Ich ersuche Sie deshalb, den mir zugedachten Besuch solange zurückzustellen, bis der kirchliche Konkordatspartner zu diesem Konkordatsfall Stellung genommen hat. Mit ergebenem Grusse“⁸⁶. D.h. der Kardinal war zu diesem Zeitpunkt entschlossen, in dieser Angelegenheit an den Hl. Stuhl zu appellieren. Barion wenigstens einmal anzuhören und sich zur besseren eigenen Urteilsbildung die Dinge aus dessen Sicht berichten zu lassen (nach dem Grundsatz: „Audiatur et altera pars“), schien dem Kardinal unter seiner Würde zu sein.

Natürlich hatte sich Kardinal Faulhaber – in dieser nicht ohne sein Zutun heraufbeschworenen Situation – gegen die „mit dem Sinn und Wortlaut des Art. 3 § 1 des Bayerischen Konkordats“ nicht vereinbare „diktatorische Entscheidung des Herrn Reichsministers“, Barions Berufung auszusprechen, und gegen den „Versuch, die Handlungsweise eines Bischofs, der sich auf ein Konkordatsrecht stützt, ‚als politische Aktion‘ umdeuten zu wollen“, als „ungeheuerlichen Vorwurf“ mit allem Nachdruck verwahrt, zumal sein „Entgegenkommen“ bei „zahlreiche[n] Fällen[n]“ der Berufung von Hochschuldozenten dazu „keinen Anlass bietet“. Durch die „von höchster kirchlicher Stelle“ – wegen „Mangel[s] an Disziplin“ – über Barion „verhängte kirchliche Suspension“ sei dessen „persönliches Ansehen als akademischer Lehrer in einem neuen Wirkungskreis im Voraus erschüttert und mit einer Makel behaftet“. „Dieses Bedenken“, das er „als wesentlich deutlich von den nachfolgenden zusätzlichen Bemerkungen abgehoben“ habe, halte er „auch heute noch aufrecht“. Und nun folgte ein zweifellos auf Beeindruckung berechnetes, aber für des Kardinals Denkungsart gleichwohl charakteristisches Argument: „Es kann der

der Fakultät. „Vor- und Nachgeschichte“, nannte Kardinal Faulhaber das Zusammentreffen beider Fälle Barion und Schröcker „ein unglückliches Zusammentreffen“ (AEM. Nachl. Faulhaber 5898). Schröcker, 1939 an das Reichskirchenministerium in Berlin versetzt, dann an die Ostfront eingezogen, versuchte 1941 vergeblich, über den Bischof von Berlin in Rom die Annullierung seiner Weihen zu erlangen. Er heiratete 1941 zivil. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde er Richter am Bundesverwaltungsgericht in Berlin. Er starb 1992. Zu Schröcker siehe: Heike Kreuzer, das Reichskirchenministerium im Gefüge der nationalsozialistischen Herrschaft (= Schriften des Bundesarchivs 56). Düsseldorf 2000, 182–185. – Der Fall, nur ein „Nebenschauplatz“ der Kontroverse, kann im Rahmen dieses Beitrags nicht näher beleuchtet werden.

⁸⁴ Prof. Weber (wie Anm. 22).

⁸⁵ Barion an Kardinal Faulhaber, Braunsberg, 16. Juli 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁸⁶ Kardinal Faulhaber an Barion, München, 20. Juli 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

Fehltritt eines Offiziers und wäre er in höchster Stellung, drei Jahre zurückliegen und für seine berufliche Beförderung doch noch ein Hindernis bilden. Auch durch die Rehabilitierung von Professor Barion, die auf seine Bitte und eidesstattliche Erklärung folgte, ist die Tatsache der öffentlich bekannten Zensur nicht aus der Welt geschafft und nicht jede Nachwirkung ausgeschlossen.“ Der Sinn der im Konkordat getroffenen Vereinbarung könne doch nur der sein, „daß der Kirche zur Ausbildung der theologischen Jugend nicht ein Lehrer aufgezwungen werden soll, dem die volle Geeignetheit zur Ausübung des Lehramts fehlt“ und dass dies „dem kirchlichen Urteil unterstellt sein“ solle. Er, Kardinal Faulhaber, halte sich „an den klaren Wortlaut des Konkordates und bedauere, daß gerade in dieser Stunde dem Konkordatsfrieden eine schwere Wunde geschlagen wird“⁸⁷. Er hatte inzwischen wohl auch (durch Domdekan Dr. Anton Scharnagl?) Information über einen Schriftwechsel des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit dem Bischof von Würzburg aus den Jahren 1926/27 erhalten, wonach „die Antwort des Diözesanbischofs auf eine Anfrage im Sinne von Art. 3 § 1 des Bayerischen Konkordats ... den Charakter eines Urteils, nicht den Charakter eines einfachen, von staatlicher Seite zu überprüfenden Gutachtens“ habe „und der Diözesanbischof ... konkordatsmäßig nicht verpflichtet“ sei, „seine Gründe oder alle seine Gründe der Staatsregierung anzugeben“⁸⁸ (eine bis heute geltende – delikate – Auslegung, zumal ja in Art. 3 § 2 des Bayerischen Konkordats ausdrücklich von „triftigen Gründen“ die Rede ist⁸⁹). Insofern konnte sich der Kardinal formal völlig im Recht fühlen.

Indes insitierte auch der Reichswissenschaftsminister seinerseits „im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten“ auf seiner Beurteilung des Sachverhalts: Von Seiten des Kardinals sei kein „eigentlicher Einspruch“ erfolgt, er habe vielmehr lediglich „gewisse Zweckmäßigkeitserwägungen vorgebracht, die aber weder nach Wortlaut noch inhaltlich als *triftige* Gründe zur Beanstandung Barions wegen seiner *Lehre* oder wegen seines *sittlichen Verhaltens* im Sinne des Artikels 3 des Bayerischen Konkordats angesehen werden konnten“. Dies ergebe sich schon „aus der Bezugnahme auf etwaige Maßnahmen anderer Bischöfe“ und der „ausdrückliche[n] Unterscheidung des Ortsordinarius“ von jenen, was „nur so“ habe verstanden werden können, „daß der Ortsbischof selbst die Berufung Prof. Barions nicht ausdrücklich als konkordatswidrig ansah“. Was die Suspensionsangelegenheit Barions betreffe, so sei diese mit seiner kirchlichen Rehabilitierung erledigt. Die Forderung, sie staatlicherseits noch zu berücksichtigen, begründe der Kardinal „wiederum nicht mit rechtlichen Erwägungen, sondern mit dem Hinweis auf die Schmälerung des kirchlichen Ansehens Prof. Barions“. Dieser Hinweis – er „wiederhole“ – könne „eine Beanstandung der Lehre und des Le-

⁸⁷ Kardinal Faulhaber an den Reichswissenschaftsminister, München, 29. Mai 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁸⁸ Entsprechende Notiz im Akt. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁸⁹ Im Schlussprotokoll zum diesbezüglich einschlägigen Art. 12 Abs. 1 des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929 heißt es deutlicher: „In der Äußerung [des zuständigen Diözesanbischofs] sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Bischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.“ Mussinghoff (wie Anm. 22) 281 f. – Möglicherweise verstand der Reichs- und Preußische Wissenschaftsminister Rust in diesem Sinn auch den Art. 3 des Bayerischen Konkordats.

benswandels nicht ersetzen“; auch sei die „lange zurückliegende Suspension“ den heutigen Studenten nicht mehr bekannt, „es sei denn, daß sie eigens darauf hingewiesen würden, woran im Sinne des Konkordatsfriedens keine Stelle interessiert sein dürfte. Im Auftrage gez. Wacker“⁹⁰.

Noch wäre in dieser bereits aufs äußerste angespannten Lage – um Schlimmeres zu verhüten – ein Einlenken ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit durchaus möglich gewesen. Und Dekan Prof. Zellinger, dem inoffizielle Information über den „Konkordatsfall“ zugegangen war, machte „via Domdekan Scharnagl wiederholt einen Versuch in dieser Richtung ..., aber immer ohne Erfolg. Schließlich erfuhr“ er „durch Scharnagl, daß die Münchner kirchliche Behörde den Fall dem ‘kirchlichen Konkordatspartner’, d.h. dem Kardinalstaatssekretär Pacelli übergeben habe“⁹¹. In der Tat war der Kardinal entschlossen, auf seinem im Konkordat verankerten Erinnerungsrecht zu beharren und damit an seinem Konfrontationskurs auf Biegen und Brechen festzuhalten – ohne Rücksicht darauf, dass zur nämlichen Zeit die diözesane Ausbildungsstätte in Freising (Hochschule und Priesterseminar) bereits ernsthaft gefährdet war und „die obersten Schulbehörden“ auf eine „Überweisung“ der dortigen Theologiestudierenden nach München drängten, deshalb vakante Professuren nicht mehr besetzten und den Lehrbetrieb nur noch von Fall zu Fall mit Lehraufträgen provisorisch aufrecht erhielten⁹². Oder glaubte vielleicht der Kardinal, der sich diesem Plan strikt widersetzte, durch seine starre Haltung im „Fall Barion“ die Freisinger Einrichtung retten zu können? Er benützte die Gelegenheit der Konferenz des bayerischen Episkopats am 16. und 18. August 1938 im Priesterseminar zu Fulda (im Rahmen einer Vollversammlung der deutschen Bischöfe), um seine bayerischen Amtskollegen im „Fall Barion“ auf seine Kurs einzuschwören, was ihm auch gelang⁹³, und ließ sich vom Direktor des Herzoglichen Georgianums Prof. Dr. Eduard Weigl, die letzten Belegzahlen seines Hauses nach Diözesanzugehörigkeit mitteilen (im Sommersemester 1937 76 Alumnus, davon 32 Augsburger und 25 Münchener, im Sommersemester 1938 79 Alumnus, davon 25 Augsburger und 31 Münchener, dazu jeweils 4 Benediktiner von St. Stephan in Augsburg)⁹⁴. Am 29. August erstattete er dem Kardinalstaatssekretär ausführlichen Bericht. Er bezog sich dabei auf seine am 8. Dezember 1937 der Studienkongregation „pflichtgemäß“ eingereichte Vorlage und Erklärung und wiederholte, was er dem Reichswissenschaftsminister geschrieben habe: „.... nach seiner Überzeugung und nach seiner Erfahrung als früherer Hochschullehrer an der Universität Strassburg“ müsse „der Lehrer der theologischen Jugend mit dem vollen ungetrübten Ansehen vor der Jugend stehen ..., das Ansehen Barions“ aber sei „durch die Suspension von 1934 mit einer Makel behaftet ... Auch wenn der Fehltritt [Barions – aber welcher „Fehltritt“?], der da-

⁹⁰ Der Reichswissenschaftsminister an Kardinal Faulhaber, Berlin, 5. August 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁹¹ Prof. Zellinger (wie Anm. 10).

⁹² Siehe dazu: Denkschrift Kardinal Faulhabers an das Bayerische Kultusministerium, München, 27. August 1938, Volk. Akten II (wie Anm. 39) 580–587. Lindner (wie Anm. 35) bes. 643–648.

⁹³ Protokoll der Konferenz des bayerischen Episkopats, Fulda, 16./18. August 1938, Volk. Akten II (wie Anm. 39) 574–577, hier 576.

⁹⁴ Direktor Prof. Weigl an das Erzbischöfliche Sekretariat München, München, 23. August 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

mals im ganzen Reich ein öffentliches Ärgernis für Klerus und Volk war, mehrere Jahre zurückliege, auch wenn die Suspension wieder aufgehoben worden sei, sei die geschichtliche Tatsache der Zensur nicht aus der Welt geschafft.“ Er bedauerte, „mit diesem neuen Konkordatsfall die Ferienarbeit Eurer Eminenz noch mehr belasten zu müssen“, und bat Kardinal Pacelli „ehrerbietigst, den Fall Barion zum Gegenstand eines diplomatischen Notenwechsels zu machen über die Auslegung des Art. 3 Bayr. Konk. oder“ – einigermaßen indigniert fügte er dies hinzu – „es mir zu sagen, wenn die Hl. Studien- und Universitätskongregation mit der gleichen unendlichen Nachsicht, mit der sie im Sept. 1934 [richtig: 1935!] Herrn Dr. Barion zur Wiederaufnahme der Vorlesungen zugelassen hat, auch gegen die Weiterführung seiner akademischen Lehrtätigkeit in München keinen Einspruch erhebt“⁹⁵.

Unter demselben Datum wandte er sich nochmals an den Reichswissenschaftsminister, indem er erneut, in Wiederholung seiner Argumente, die Triftigkeit seiner Erinnerung gegen die Berufung Barions nach München bekräftigte und ihn ferner versicherte, dass auch die Bischöfe, die einen Teil ihrer Theologen nach München schickten, „keine unterschiedliche Auffassung“ hätten und sich mit ihm solidarisierten. Da sich der ganze Briefwechsel „um einen Konkordatsartikel“ drehe, er den Entscheid des Reichsministers „für eine Gefährdung des Konkordatsfriedens erklärt und damit die in Frage stehende Berufung deutlich als konkordatswidrig gekennzeichnet“ habe, sei ihm „gestattet, damit den Briefwechsel über den Fall Barion vorerst abzuschließen und Herrn Reichsminister für Wissenschaft anheimzustellen, weitere Verhandlungen über diese Konkordatsfrage mit dem kirchlichen Vertragspartner zu führen“⁹⁶. Daraufhin erklärte auch der angesprochene Reichsminister „den Briefwechsel über den Fall Barion ... für beendet“; „abschließend“ stellte er nochmals fest, dass er die vorgebrachte „Erinnerung“ des Kardinals „nicht als begründet anzuerkennen“ vermöge und „bei dieser Sachlage“ die Berufung Barions nach München nicht habe rückgängig machen können⁹⁷.

Freilich dachte die Berliner Behörde nicht daran, an den „kirchlichen Vertragspartner“ heranzutreten. Anders der Kardinalstaatssekretär: Für ihn und Pius XI. waren die mit der Berufung Barions „aufgeworfenen Fragen ... von solcher grundsätzlicher und praktischer Bedeutung für eine dem kirchlichen Geist entsprechende Ausbildung des priesterlichen Nachwuchses“, dass der Papst die Abfassung einer Note anordnete, die Kardinal Pacelli am 12. September 1938 in Abschrift Kardinal Faulhaber zuleitete, indem er dessen Vorgehen (in offenbarem Widerspruch zu der dem Erländer Generalvikar Dr. Marquardt – nach dessen Aussage – gegebenen Zusicherung) vorbehaltlos beipflichtete: „Wenn die örtliche Erledigung des Braunsberger Falles damals mit einem Höchstmaß von Milde und Nachsicht erfolgt ist, so darf diese Tolerierung der Wiederaufnahme einer bereits begonnenen Lehrtätigkeit an einer zweitrangigen Akademie in keiner Weise als rechtlicher Präzedenzfall für eine Beförderung an eine andere höher qualifizierte und ungleich bedeu-

⁹⁵ Kardinal Faulhaber an den Kardinalstaatssekretär, München, 29. August 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

⁹⁶ Kardinal Faulhaber an den Reichswissenschaftsminister, München, 29. August 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898 (auch abgedruckt in: Volk, Akten II [wie Anm. 39] 587–589).

⁹⁷ Der Reichswissenschaftsminister an Kardinal Faulhaber, Berlin, 23. September 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

tendere Fakultät gelten“⁹⁸. In der auf den 15. September 1938 datierten Note an den Geschäftsträger der Deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl Botschaftsrat Fritz Menshausen legte er gegen die Berufung Barions „– auch angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des Falles – ... in Unterstützung des zuständigen Ortsordinarius nachdrücklichen Einspruch“ und gegen die Erteilung der Lehrbefugnis für Kirchenrecht an Dr. iur. utr. Dr. theol. Sebastian Schröcker (1906–1992) in München „die gleiche Rechtsverwahrung“ ein, bezüglich Barions mit der Begründung, Kardinal Faulhaber habe „nach Einholung aller einschlägigen Erkundigungen ... in Würdigung der unbestreitbaren Tatsache, dass der Genannte wegen schweren Vergehens gegen die kirchliche Disziplin von der höchsten kirchlichen Stelle im Jahre 1934 mit der Strafe der Suspension belegt worden war, und somit jener unbestrittenen Zuverlässigkeit entbehrt, die der zuständige Ordinarius konkordatsmäßig zu fordern befugt ist, ... von dem ihm zustehenden Recht der Erhebung von Erinnerungen ausdrücklich Gebrauch gemacht“. Der Heilige Stuhl könne „angesichts solcher Vorgänge“ auf die Wiederherstellung der „in den genannten Berufungen offensichtlich verletzten Rechte der Kirche“ nicht verzichten. Er. Pacelli, sehe „einer sachlichen Rückäußerung“ der Deutschen Regierung entgegen⁹⁹. Doch auf diese Rückäußerung wartete er vergeblich. In Berlin verständigten sich Auswärtiges Amt und Reichswissenschaftsministerium darauf, die Angelegenheit „auf unmittelbarem Wege“¹⁰⁰ zu „bereinigen“.

Kardinal Faulhaber hatte nämlich inzwischen die Bischöfe, die Alumen ihrer Bistümer, teils nur während der Freisemester, an der Universität München studieren ließen (die Erzbischöfe von Breslau, Paderborn und Bamberg sowie die übrigen bayerischen Bischöfe), in einer ausführlichen Stellungnahme (mit Beilage der wichtigsten Schriftstücke) zu der mehrheitlich bereits in Fulda vereinbarten „konzertierten Aktion“ aufgefordert, ihren Alumen geschlossen den Besuch der Lehrveranstaltungen Prof. Barions und Dr. Schröckers zu verbieten, und zwar unter der Androhung, sie widrigenfalls von den Weihen zurückzustellen (aber auch die Priester, die in München ihre Doktorpromotion vorbereiteten, waren von dem Vorlesungsboykott betroffen); unter den Beilagen befanden sich auch hektographierte Zettel, mit denen den betroffenen Alumen das Verbot samt zu gewärtigender Sanktion bekannt gemacht und deren Unterschrift eingeholt werden sollte. Barion und Schröcker hatten (auf Grund ihrer Ernennung pflichtgemäß) zum Wintersemester 1938/39 Lehrveranstaltungen angekündigt; die Einschreibungen begannen Ende Oktober¹⁰¹. Der Dekan der Münchener Theologischen Fakultät, der Direktor des Herzoglichen Georgianums, der Regens des Freisinger Priesterseminars und die Direktoren der klöster-

⁹⁸ Der Kardinalstaatssekretär an Kardinal Faulhaber, Vatikanstadt, 12. Oktober 1938, Volk, Akten II [wie Anm. 39] 595 f.). – Das Schreiben befindet sich nicht (mehr?), wie hier angegeben im Akt: AEM. Nachl. Faulhaber 5898

⁹⁹ Der Kardinalstaatssekretär an Botschaftsrat Fritz Menshausen, Aus dem Vatikan, 15. September 1938, AEM. Nachl. Faulhaber 5898 (auch abgedruckt in: Dieter Albrecht [Bearb.], Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung II: 1937–1945 [= VKZG.Q 10], Mainz 1969, 82–84). – Zum „Fall Schröcker“ siehe Anm. 83.

¹⁰⁰ So das Auswärtige Amt an den Reichswissenschaftsminister am 9. November 1938. Zit. in: Albrecht, Der Notenwechsel II (wie Anm. 99) 84.

¹⁰¹ Kardinal Faulhaber an die genannten Erzbischöfe und Bischöfe, [12. Oktober 1938] (samt Beilagen), AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

lichen Hochschulinternate wurden von Kardinal Faulhaber am 12. Oktober in geschäftsmäßigen Ton über das beabsichtigte bischöfliche Verbot informiert, mit dem knappen Hinweis, dass „zur Behebung dieses konkordatswidrigen Zustandes ... seitens des kirchlichen Vertragspartners am 15. September 1938 Verhandlungen eingeleitet worden“ seien¹⁰².

Dekan und Fakultät hatten in den einschlägigen Schriftverkehr Kardinal Faulhabers keinerlei Einblick und erfuhren nunmehr vom Vorlesungsverbot, ohne dass „je in der Frage Barion-Schröcker in irgendeiner Weise eine Fühlungnahme Sr. Eminenz mit dem Dekan stattgefunden hätte“¹⁰³. Die Bischöfe von Regensburg (15. Oktober), Augsburg (16. Oktober, handschriftlich) und Passau (17. Oktober) erklärten sofort den Vollzug des Verbots; die Erzbischöfe von Bamberg (25. Oktober) und Paderborn (dieser am 31. Oktober durch seinen Generalvikar, am 10. November persönlich) erklärten, keine Studenten derzeit in München zu haben bzw. dorthin zu beurlauben. In Breslau zögerte man. Der Erzbischof Kardinal Adolf Bertram hielt sich gerade in Rom auf; sein Generalvikar erklärte auf dringende telephonische Anfrage des Münchener Generalvikars Ferdinand Buchwieser (2. November), diesbezüglich keine Vollmacht zu haben; nach seiner Rückkehr ließ Kardinal Bertram wissen (9. November), die Leitung seines Theologenkonvikts habe Weisung gegeben, dass die in München studierenden (9) Breslauer Theologen kirchenrechtliche Vorlesungen nur in Breslau belegen dürften (also kein explizites Verbot) und ihrem Erzbischof einen Schein über die von ihnen belegten Vorlesungen einsenden müssten: „Damit dürfte der gefl. Anheimgabe entsprochen sein. A. Card. Bertram“¹⁰⁴. Ehe letztere Antwort eintraf, hatte Kardinal Faulhaber – „zur Kenntnisnahme“ – an den Dekan Prof. Zellinger und den Direktor des Herzoglichen Georgianums Prof. Weigl über das definitiv erlassene Vorlesungsverbot der bayerischen Bischöfe, „im besonderen“ jener von Regensburg, Augsburg und Passau, im Stil einer „Allerhöchsten Entschliebung“ Mitteilung ergehen lassen (3. November)¹⁰⁵.

Dass dieses von Kardinal Faulhaber im Grunde erzwungene merkwürdig schroffe gemeinsame bischöfliche Vorgehen auch erhebliche Zweifel und böse Vorahnungen weckte, belegt ein Brief des Augsburger Weihbischofs und Generalvikars Dr. Franz Xaver Ebberle (1874-1951), der das vom Augsburger Bischof an seine Alumnen erlassene Besuchsverbot für die Vorlesungen Barions und Schröckers pflichtgemäß eben dem Georgianumsdirektor Prof. Weigl mitgeteilt hatte. Er schrieb am 18. Oktober 1938 an Direktor Weigl; Wie er ihm „bereits amtlich mitgeteilt“ habe, „hat sich der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Kumpfmüller dem Herrn Kardinal in der Sache Vorlesungsverbot ... angeschlossen“, und „formal-juristisch“ sei der Kardinal „im Recht“. „Aber meines Erachtens fragt es sich, ob man in der heutigen Zeit es nicht für opportuner ansehen müßte, ein Auge zuzudrücken, um eine größere Katastrophe zu vermeiden. De facto muß es als

¹⁰² Kardinal Faulhaber an die genannten Herren, München, 12. Oktober 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹⁰³ Die Münchener Theologische Fakultät an Regierungsrat Dr. Schwarz im Reichswissenschaftsministerium, 24. Oktober 1938, mit einem auf Wunsch von Dr. Schwarz beigelegten Abdruck des Vorlesungsverbots (vom 12. Oktober 1938). Zit in: Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 720.

¹⁰⁴ Die Antworten der genannten Bischöfe befinden sich im Akt. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹⁰⁵ Kardinal Faulhaber an Dekan Zellinger und Direktor Weigl, 3. November 1938. AEM. Nachl. Faulhaber 5898 (auch abgedruckt in: Schwaiger, Unter der nationalsozialistischen Herrschaft [wie Anm. 1] 369).

möglich bezeichnet werden, daß die Theologische Fakultät der Universität München und damit das Georgianum zerschlagen wird. Oder will man das vielleicht? Ich für meine Person bedauere diesen Vorgang außerordentlich und glaube, es hätte sich auch noch ein Mittelweg finden lassen“¹⁰⁶. Dass Weihbischof Eberle in diesem Privatbrief die - für ihn selber vermutlich rhetorische - Frage stellte: „Oder will man das vielleicht?“, ist schon sehr bemerkenswert. Auf wen spielte er wohl an?

Da der „Fall Schröcker“ staatlicherseits dadurch „gelöst“ wurde, dass man Dr. Schröcker in das Reichskirchenministerium berief und so von seiner Hochschultätigkeit in München entband¹⁰⁷, blieb allein der – freilich „zündstoffgesättigte“ – „Fall Barion“. Barion kam zwar nach München; beamtenrechtlich hatte er wohl kaum eine andere Wahl. Aber er verhielt sich absolut korrekt. Nach Bekanntwerden des Vorlesungsverbots legte er weder Inskriptionslisten auf, noch hielt er in München auch nur eine Vorlesungsstunde, sondern ließ sich vorläufig beurlauben. Ein Gespräch des Kardinals mit ihm hätte möglicherweise klärend wirken können; aber der Kardinal blieb bei seiner Weigerung, ihn zu empfangen. Ebenso wie Barion trug auch die Fakultät nicht im geringsten zu einer Verschärfung der Lage bei. „Als die Nachricht von der Ernennung Barions eintraf“ – so das Zeugnis Prof. Friedrich Stummers –, „bestand die einmütige Auffassung: wir verhalten uns gegen ihn mit aller einem Fakultätskollegen geschuldeten Korrektheit; darüber hinaus wird unsere persönliche Stellung zu ihm von *seinem* Verhalten abhängen. Wir haben deshalb auch alle, soviel ich weiß, den Antrittsbesuch Barions erwidert“¹⁰⁸. Doch kaum war das Wintersemester angelaufen, als sich die dem Reichswissenschaftsminister vom Auswärtigen Amt anheimgestellte Lösung des Konkordatsfalles „auf unmittelbarem Wege“ abzuzeichnen begann:

Am 16. Dezember 1938 ersuchte Ministerialdirigent Roth vom Reichskirchenministerium den Staatssekretär im bayerischer Kultusministerium Ernst Boepple (einen Philologen und Nationalsozialisten aus Württemberg) in „Form eines Privatbriefes“, „darauf hinwirken zu wollen, daß 1. die theol. Fakultät München endlich sich mannhaft auf die Seite Barions stellt“ und „2. die theol. Fakultät durch Verhandlungen mit Faulhaber die Zurücknahme des kirchlichen Boykotts gegen Barion erreicht“, wobei er mit Nachdruck monierte, dass der zuständige Referent im Kultusministerium Dr. jur. utr. Joseph Mayer endlich „den klaren Willen der Reichsministerien sich zu eigen“ mache; „Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß Mayer, ohne daß es ihm vielleicht bewußt ist, die Interessen der kirchlichen Seite vertritt; er scheint uns überhaupt ungeeignet im Fechten mit dem kirchlichen Gegner; wir hier hegen das größte Mißtrauen gegen ihn.“ Und dann folgte der Schlusssatz, der dem Staatssekretär „privatim“ die eigentliche Absicht der übergeordneten Berliner Ministerialbehörde kundtat: „Schließlich kann uns auch die Aufhebung der Theologischen Fakultät München und damit das Freiwerden des Georgianums nur erwünscht sein“¹⁰⁹. Für Staatssekretär Boepple und seinen Minister Gauleiter Wagner war

¹⁰⁶ Weihbischof Eberle an Prof. Weigl, 18. Oktober 1938. Zit. in: Dürig (wie Anm. 1) 741 f.

¹⁰⁷ Der Reichswissenschaftsminister an das Auswärtige Amt, 29. Oktober 1938. Albrecht, Der Notenwechsel II (wie Anm. 99) 84.

¹⁰⁸ Prof. Stummer an Dekan Prof. Richard Egenter, München, 5. Februar 1948. Akt Barion (wie Anm. 10).

¹⁰⁹ Ministerialdirigent Roth an den Staatssekretär Ernst Boepple im Bayerischen Kultusministerium, Berlin, 16. Dezember 1938 (beglaubigter Auszug). Akt Barion (wie Anm. 10), auch zit. in: Dürig (wie Anm. 1) 743 f. - Dr.

dieser „Wink“ Befehl: bereits mit Schreiben vom 7. Januar 1939 beantragte nämlich letzterer beim Reichswissenschaftsministerium die Schließung der Fakultät und des Georgianums¹¹⁰.

Vom Inhalt dieses Schreibens könnte die Fakultät „Wind“ bekommen haben; denn Barion habe „in einer erregten Fakultätssitzung“ direkte Verhandlung mit Berlin verlangt, und Prof. Mohler habe eine gemeinsame Stellungnahme für Barion angeregt; doch die Fakultät habe „zur Vermeidung jeden falschen Anscheins“ beides abgelehnt¹¹¹. In diesem Zusammenhang mag auch „die merkwürdige Äußerung“ Barions gegenüber dem Dekan Prof. Zellinger gefallen sein: „Entweder funktioniert die ganze Fakultät oder sie funktioniert überhaupt nicht“¹¹². Am 23. Dezember 1938, unmittelbar vor Weihnachten, informierte das bayerische Kultusministerium den Rektor der Universität über die Absicht des Reichswissenschaftsministers, im Einvernehmen mit dem Reichskirchenminister die Fakultät zum Ende des Wintersemesters zu schließen¹¹³. Um dieselbe Zeit scheint aber auch, in welcher Form immer, eine Anfrage der „Reichsregierung“ (Roth?) an die Fakultät ergangen zu sein, warum sie von sich aus nichts unternehme, um durch Verhandlungen mit dem Erzbischof die Möglichkeit ihres Weiterbestandes zu schaffen¹¹⁴. Diese über die Vorgänge der vergangenen Monate kaum unterrichtet, hatte indes gar keine Möglichkeit irgendeiner dienstlichen Fühlungnahme; denn der Dekan, innerhalb der Fakultät als einziger über die völlig geheimen Schließungsverhandlungen unterrichtet, war zu absolutem Stillschweigen über alle Vorgänge verpflichtet (ein Rätsel bezüglich der erwähnten Anfrage bleibt immerhin, falls sie der Fakultät überhaupt mitgeteilt wurde).

Anfang Januar 1939 erhielt Prof. Weigl vom Breslauer Moralthologen Johannes Stelzenberger (selbst ehemaliger Georgianer und Priester des Münchener Erzbistums), mit dem er in Briefkontakt stand, einen Hinweis auf die beabsichtigte Fakultätsschließung, die diesem, wie es scheint, durch eine ebenfalls vom Ministerialdirigenten Joseph Roth ausgegangene, wohl gezielte, Indiskretion zugekommen war: „.... Sie schreiben von der Nichterteilung der *Missio canonica* für Kirchenrecht. Das ist sehr bedauerlich und wohl auch ernst. Aus Berlin höre ich, daß man dort entschlossen ist, sogar die Fakultät aufzuheben, wenn die Angelegenheit nicht bald beigelegt wird. Es wäre zu wünschen, daß eine friedliche Lösung gefunden wird“¹¹⁵. Auch Pascher, damals im Krankenhaus, scheint dieselbe Mitteilung erhalten zu haben. Er (aber wohl auch Weigl) setzte davon umgehend Dekan Zellinger in Kenntnis und suchte in Absprache mit ihm den Münchener General-

Joseph Mayer († 1976), der der Fakultät und dem Georgianum sehr gewogen war, war nach 1945 wieder (als Ministerialdirektor) im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus tätig und wurde insbesondere für seine Verdienste um den Wiederaufbau des im Krieg zerstörten Herzoglichen Georgianums von der Fakultät mit dem Titel eines Dr. theol. h.c. ausgezeichnet.

¹¹⁰ Dürig (wie Anm. 1) 744.

¹¹¹ Dekan Prof. Egenter an den Entnazifizierungs-Ausschuss der Universität Bonn, 17. September 1947. Akt Barion (wie Anm. 10).

¹¹² So aus der Erinnerung Prof. Martin Grabmann in seinem Schreiben an den Dekan Prof. Richard Egenter, Eichstätt, 11. Februar 1948. Akt Barion (wie Anm. 10).

¹¹³ Siehe zum Folgenden: Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 718–726.

¹¹⁴ So jedenfalls Kardinal Faulhaber in seinem Bericht über die Schließung der Fakultät, Vor- und Nachgeschichte, vom 19. April 1939 über sein Gespräch mit Prof. Mohler in Rom. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹¹⁵ Prof. Stelzenberger an Direktor Weigl, 1. Januar 1939. Zit. in: Dürig (wie Anm. 1) 742.

vikar Buchwieser auf, um über ihn den Kardinal zu informieren. Buchwieser quittierte nach Aussage Prof. Paschers diese Mitteilung mit den Worten: „Der Herr Kardinal glaubt ohnehin, daß er viele gebetene und nicht gebetene Ratgeber hat.“ Darauf Pascher: „Ich habe Ihnen keine Rat gegeben, ich habe Sie informiert“¹¹⁶.

Am 20. Januar 1939 wagte der Augsburger Bischof Dr. Joseph Kumpfmüller nach einem Besuch am Vortag in München, bei dem er „die beteiligten Kreise niedergedrückt und besorgt“ gefunden hatte, „namentlich wegen des Schlußabsatzes“, Kardinal Faulhaber handschriftlich „zur Abwendung des Äußersten“, da Gefahr im Verzug sei, „einen Vorschlag bzw. eine Bitte“ zu unterbreiten, zugleich mit dem Ersuchen, ihm „diese Meinungsäußerung nicht übel nehmen“ zu wollen, „zu der ich mich verpflichtet halte“: „Ew. Hochwürdigste Eminenz werden bereits Mitteilung bezügl. der Theol. F. erhalten haben. ... Der ernannte Prof. B. hat sich bisher in München zurückhaltend, ja vornehm gezeigt, der Ordinarius von Ermland hat ihm bereits die *Missio canonica* erteilt, Eminenz von K[öln], soll auch keine ausschlaggebenden Bedenken gegen ihn haben. Wäre es also nicht möglich, in diesem schwerwiegenden Falle im Einvernehmen mit dem Hochwsten. H. Kardinal-Kamerlengo [Pacelli] den Professor B. ohne Verzicht auf das Einspruchsrecht nachträglich anzunehmen mit Rücksicht auf seine kirchliche Haltung nach der letzten Erinnerung?“¹¹⁷ (Die Verwendung des Begriffs „Kardinal-Kamerlengo“ in diesem eindeutig auf den 20. Januar 1939 datierten Brief könnte hinsichtlich der Datierung stützig machen; denn das Amt des Camerlengos, das Kardinal Pacelli innehatte, tritt eigentlich nur noch beim Tod eines Papstes in Erscheinung; Pius XI. lebte aber zu diesem Zeitpunkt noch; doch da der Augsburger Bischof, wohl aus Sicherheitsgründen, auch Namen nur mit dem ersten Buchstaben andeutet, ist vermutlich auch „Kardinal-Kamerlengo“ zur „Deckung“ verwendet. Auf welchen „Schlußabsatz“ der Bischof anspielt, – auf den im Brief Stelzenbergers oder im „Privatbrief“ Roths an den Staatssekretär Boepple? –, ist schwer zu sagen.) Eine Reaktion Kardinal Faulhabers ist auf Grund dieser von wenigstens zwei Seiten erfolgten brisanten Information nicht erfolgt (und wäre die Fakultät oder der Dekan an ihn herangetreten, hätte er wohl auf das Faktum des „Konkordatsfalles“ verwiesen).

Da starb am 10. Februar 1939 Pius XI. Kardinal Faulhaber brach am 16. Februar zum Konklave nach Rom auf. Er war kaum abgereist, als der bayerische Kultusminister und Gauleiter von München-Oberbayern Adolf Wagner, ermächtigt durch den Reichswissenschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, am selben 16. Februar 1939 die Schließung der Münchener Theologischen Fakultät „mit Wirkung vom Schluss des Winterhalbjahres 1938/39“ verfügte; Begründung: Der Erzbischof von München und Freising habe den Besuch der Vorlesungen Prof. Barions und Dr. Schröckers verboten und die übrigen Bischöfe zu entsprechenden Maßnahmen veranlasst und „damit ohne Rechtsgrund in die Freiheit der Wissenschaft und den staatlichen Wissenschaftsbereich eingegriffen. ... Die erforderlichen Einzelmassnahmen für die

¹¹⁶ Nach mündlicher Mitteilung Prof. Paschers zit. in: Schwaiger. Unter der nationalsozialistischen Herrschaft (wie Anm. 1) 360 370

¹¹⁷ Bischof Dr. Joseph Kumpfmüller an Kardinal Faulhaber, Augsburg, 20. Januar 1939. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

Universität und ihre Gebäude sowie in personeller Hinsicht werden demnächst getroffen werden. gez. Adolf Wagner“¹¹⁸. Unter demselben Datum übermittelte der Kultusminister „zur gefl. Kenntnisnahme“ dem Kardinal einen Abdruck dieser EntschlieÙung¹¹⁹. Zwei Tage später berichtete darüber – von der Parteispitze lanciert – unter der Schlagzeile „Schließung der Kath.-Theologischen Fakultät an der Universität München. Notwendige Antwort auf einen ungerechtfertigten Eingriff in die Freiheit der Wissenschaften“ in derselben Version der „Völkische Beobachter“¹²⁰. Generalvikar Buchwieser leitete diesen Artikel „mit 2 Beil[agen]“ (die kultusministerielle EntschlieÙung und Mitteilung?) am gleichen Tag an den Sekretär des Kardinals Msgr. Dr. Weissthaner nach Rom weiter „mit dem Ersuchen um sofortige Verständigung Sr. Eminenz“ (was ja damals im übrigen auch telegraphisch bereits möglich war). Die Fakultät, die in ihrer damals über 450-jährigen Geschichte manche schwere Krise durchzustehen gehabt hatte, aber doch bislang nie von einer Schließung bedroht gewesen war, konnte, in der ganzen Angelegenheit zur Ohnmacht verurteilt, nur noch ihrer Erschütterung Ausdruck geben: „Wir vermögen den Gedanken nicht zu erfassen, daß diese altehrwürdige Forschungs- und Bildungsstätte, die älteste theologische Fakultät des Altreichs, nunmehr aufhören solle zu sein und zu wirken“¹²¹.

Kardinal Faulhaber hatte in Rom von der Schließung der Fakultät nach eigener Angabe zuerst aus italienischen Zeitungen¹²² (nicht durch seinen Generalvikar?), nach der Erinnerung Prof. Zellingers – dem dies wohl Prof. Mohler berichtet hatte – durch zwei französische Kardinäle erfahren¹²³. Um zu retten, was vielleicht noch zu retten sein würde, reiste der zuletzt mit den Dekanatsgeschäften betraute Prof. Ludwig Mohler „in geheimer Mission“, wie er sich äußerte¹²⁴, möglicherweise überhaupt auf eigene Initiative, ohne formellen Auftrag des Professorenkollegiums, zu einer Aussprache mit Kardinal Faulhaber nach Rom, der – wie gewöhnlich bei seinen Romaufenthalten – in der „Anima“, d.h. im Priesterkolleg bei der deutschen Nationalkirche S. Maria dell’Anima logierte¹²⁵. Dort wurde Mohler noch vor dem Konklave empfangen, und da er den Kardinal u.a. versichern zu können glaubte, die Staatsregierung habe mit Absicht von einer *Schließung*, nicht von einer *Aufhebung* der Münchener Theologischen Fakultät gesprochen, um den

¹¹⁸ Der bayerische Kultusminister an den Rektor der Universität München, München, 16. Februar 1939. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹¹⁹ Der bayerische Kultusminister an Kardinal Faulhaber, München 16. Februar 1939. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹²⁰ Zeitungsausschnitt, mit Siegel des Generalvikars Buchwieser und der Notiz: „mit 2 Beil[agen]. an Hochw. Hn. Msgr. Dr. J. Weissthaner gel[eitet]. mit dem Ersuchen um sofortige Verständigung Sr. Eminenz“, München, 18. Februar 1939. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹²¹ Eingabe der Fakultät an das bayerische Kultusministerium – zur Weiterleitung auch an das Reichswissenschaftsministerium – vom 1. März 1939. Zit. in: Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 736.

¹²² Bericht Kardinal Faulhabers über die Schließung der Fakultät. Vor- und Nachgeschichte, München, 19. April 1939. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹²³ Prof. Zellinger (wie Anm. 10).

¹²⁴ So Karl August Fink, der nachmalige Tübinger Kirchenhistoriker, als Ohrenzeuge. Zit. in: Schwaiger, Unter der nationalsozialistischen Herrschaft (wie Anm. 1) 370.

¹²⁵ Burkhardt Schneider (Hg.), Die Briefe Pius’ XII. an die deutschen Bischöfe 1939–1944 (= VKZG, Q 4), Mainz 1966, 306.

Weg für neue Verhandlungen offen zu halten¹²⁶, ließ er sich endlich zu einem Einlenken bewegen, freilich vorbehaltlich der Zustimmung des „kirchlichen Vertragspartners“. Ob er die mögliche Änderung seines bisherigen Standpunktes auch Prof. Mohler eröffnete, ist allerdings fraglich.

Am 2. März 1939 ging Eugenio Pacelli im dritten Wahlgang als Papst Pius XII. aus dem Konklave hervor. Bereits am 6. März, noch vor seiner Krönung (12. März), empfing er die (deutschen) Kardinäle von Breslau, Köln, München und Wien zu einer Konferenz, in der u.a. auch der „Fall Barion“ besprochen wurde. Kardinal Faulhaber hatte unmittelbar zuvor dem neuen Papst eine Denkschrift zur Lage der Kirche im Deutschen Reich zugeleitet, in der er bezüglich des „Falles Barion“ die Vorlage eines von ihm persönlich verfassten Erklärungsentwurfs – zur päpstlichen Approbation – ankündigte und in eigenhändigem Zusatz seine Resignation anbot, wenn er dadurch „dem Frieden in Deutschland dienen“ könne. In diesem für den Fall der Zurücknahme der Fakultätsschließung zur Veröffentlichung bestimmten Entwurf verwies er zunächst auf seinen Rechtsstandpunkt als Ortsbischof, um dann zu erklären: „Nunmehr ist dieser Fall im Zusammenhang mit dem Friedenswerk des neuen Papstes, Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. zwischen den beiden Konkordatspartnern friedlich beigelegt worden. Professor Dr. Barion, der von Anfang an von dem Einspruch des Ortsbischofs nichts wusste, und im Wintersemester 1938/39 in seiner Haltung der konkordatsrechtlichen Lage Rechnung getragen hat, hat vor dem Ortsbischof die *Professio fidei* abgelegt und darauf die *Missio canonica* zur Ausübung des Lehramtes wieder erhalten. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat die am 18. Februar 1939 geschlossene Theologische Fakultät an der Universität München für das im April beginnende Sommersemester wieder eröffnet“¹²⁷.

In der Konferenz mit Pius XII. wurde der „Fall Barion“ eher beiläufig behandelt. Auf Kardinal Faulhabers Frage, ob der Papst mit seinem im Erklärungsentwurf ins Auge gefassten Vorgehen einverstanden sei, antwortete Pius XII.: „Mir scheint die Sache annehmbar, wie Eure Eminenz sie geplant haben.“ Der Kardinal las die Erklärung vor, darauf Pius XII.: „Barion hat seinerzeit, als er Aufhebung der Suspension erbat, eine genügende Erklärung unterschrieben. Freilich seine erste Erklärung war nicht genügend. Dann wurde er verpflichtet, eine hier gefasste Erklärung zu unterzeichnen. Das hat er getan. Er hat dann zwei Jahre unbeanstandet doziert.“ Auf die (fragende) Feststellung Kardinal Faulhabers, dass die Beilegung des Falles „also nicht als einseitiger Rückzug der Kirche, sondern als Einlenken von beiden Seiten“ erscheine, warf der (offensichtlich bestens informierte) Kölner Kardinal Karl Joseph Schulte ein: „Er [Barion] hat aber, seitdem er von der Suspension befreit ist, 4 gute Dozenten nach Braunsberg gebracht. Das spricht für ihn. Uebigens wenn er nicht genehmigt würde: in Bonn ist durch Abgang von Professor Koeniger der Lehrstuhl für Kirchenrecht auch frei geworden. Barion würde Koenigers Nachfolger, wenn er in München nicht ankäme“. Damit war dieser Punkt erledigt; das

¹²⁶ Bericht Kardinal Faulhabers, 19. April 1939. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹²⁷ Denkschrift Kardinal Faulhabers, Rom, 5. März 1939, mit dem Erklärungsentwurf. Schneider, Die Briefe (wie Anm. 122) 306–314; letzterer Entwurf (mit eigenhändigem Vermerk „Rom Eigener Entwurf 6.3.39“) auch im Akt. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

Resignationsangebot Kardinal Faulhabers wies Pius XII. entschieden zurück¹²⁸. Auch gegenüber Mohler, der den Kölner Kardinal bei einer zufälligen Begegnung im Collegio Teutonico beim Campo Santo fragte, ob er Barion das bischöfliche Plazet für eine Berufung in die Bonner Theologische Fakultät erteilen würde, äußerte dieser spontan: „Ich würde ihn nehmen“¹²⁹.

Da also Pius XII. einer friedlichen Lösung des „Falles Barion“ ausdrücklich zugestimmt hatte, mußte Kardinal Faulhaber, der nunmehr mit seiner Gegnerschaft gegen Barion ziemlich allein dastand, einlenken. Ob er Prof. Mohler über das Ergebnis der Konferenz mit dem neuen Papst informierte? Einer von Prof. Mohler vorbereiteten entsprechenden Eingabe an den Reichswissenschaftsminister, an deren Entwurf offensichtlich auch der (1934 mit einer Lehrstuhlvertretung in Braunsberg betraut gewesene) Philosoph Fritz Joachim von Rintelen (1898–1979), damals Inhaber des Münchener Konkordatslehrstuhls für Philosophie, beteiligt gewesen war, verweigerte Kardinal Faulhaber jedenfalls seine Unterschrift. Sie dünkte ihn vermutlich wie eine Kapitulationserklärung. In diesem auf den 7. März 1939 datierten Entwurf mit der Anrede „Hochgeehrter Herr Reichsminister“¹³⁰ (sichtlich auf einer italienischen Schreibmaschine getippt) wird einleitend ebenfalls der Rechtsstandpunkt Kardinal Faulhabers nochmals referiert und bekräftigt, dass die Beweggründe für den Einspruch gegen eine Ernennung Barions und das daraus von selbst sich ergebende Vorlesungsverbot weder politischer Natur noch ein Eingriff in die Freiheit der Wissenschaft oder des universitären Wissenschaftsbetriebs gewesen seien. Dann aber heißt es: „Inzwischen haben die Verhaeltnisse durch die Schliessung der Fakultäet, durch die juengst erfolgte Papstwahl und laengst angestellte neue Erkundigungen ueber Dr. Barion eine andere Gestalt erhalten. Gedraengt durch die Friedensbotschaft und die ausdrueckliche Zustimmung des neuen Papstes, Sr. Heiligkeit Papst Pius XII., wuenscht der Erzbischof eine friedliche Beilegung des Falles. Er tut das weiter aus der Erwaegung, dass Professor Dr. Barion im Wintersemester 1938–39 in seiner Haltung dem Wunsch des Ortsbischofs Rechnung getragen hat; ferner weil der Erzbischof von verschiedener Seite nur guenstige Urteile ueber Dr. Barion in Erfahrung gebracht hat. Er ist daher bereit, ihm das Nihil obstat und die Missio Canonica zu erteilen.“ Unter dieser Voraussetzung gebe sich der Erzbischof der Hoffnung hin, dass der Reichswissenschaftsminister die Fakultät zu Beginn des Sommersemesters 1939 wieder eröffnen werde.

Von Prof. Mohlers Romreise und der Weigerung Kardinal Faulhabers, die von diesem ihm vorgelegte Eingabe zu unterschreiben, wusste später auch Prof. Grabmann zu berich-

¹²⁸ Niederschrift über die erste Konferenz Pius' XII. mit den genannten vier Kardinälen, Rom 6. März 1939. Schneider. Die Briefe (wie Anm. 1227) 317–327, hier 326. – Die 4 nach Braunsberg berufenen Dozenten waren der Kirchenhistoriker Karl August Fink (1904–1983), seit 1945 in Tübingen; der Neutestamentler Karl Theodor Schäfer (1900–1974), seit 1946 in Bonn; der Alttestamentler Joseph Ziegler (1902–1983), seit 1946 in Regensburg, seit 1948 in Würzburg; und der Fundamentaltheologe Gottlieb Söhnngen (1892–1971), seit 1947 in München.

¹²⁹ So Karl August Fink als Ohrenzeuge. Zit. in: Schwaiger, Unter der nationalsozialistischen Herrschaft (wie Anm. 1) 361.

¹³⁰ Kardinal Faulhaber an den Reichswissenschaftsminister, z. Zt. Rom, 7. März 1939 (eigenhändiger Vermerk Kardinal Faulhabers „Entwurf Mohler-Rintelen“, der ganze Text mit Rotstift durchgestrichen). AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

ten¹³¹: „Herr Kardinal hat mir später hievon erzählt. Ich kann mich aber nicht mehr erinnern, ob und was er auf das Drängen vom Professor Mohler an das Reichsministerium geschrieben hat“¹³² – eine merkwürdige Aussage (die aber immerhin darauf schließen lassen könnte, dass wohl Prof. Grabmann ein oder *der* „Vertrauensmann“ Kardinal Faulhabers in der Fakultät gewesen war). Prof. Zellinger, bis Anfang 1939 Dekan der Fakultät, berichtete dagegen: „Vor der Schließung hat jedenfalls der Herr Kardinal seine Einwendung nicht zurückgenommen. Dagegen *soll* er *es nach* der Schließung getan haben, kurz nach der Krönung Papst Pius XII, und zwar nach Beratung mit Kardinal Schulte von Köln, auf speziellen Wunsch seiner Heiligkeit. Eine bezügliche Nachricht ist uns hierüber nicht zugegangen“¹³³ – d.h. aber, dass das Professorenkollegium, vielleicht auch der noch geschäftsführende Dekan Prof. Mohler selbst, über die (möglichen) weiteren Schritte Kardinal Faulhabers – wie zuvor schon – nicht unterrichtet wurde.

Am 14. März aus Rom heimgekehrt, konzipierte Kardinal Faulhaber persönlich im Sinne der Absprache mit Pius XII. eine Eingabe an den Reichswissenschaftsminister Rust. Dabei galt es für ihn, ein *beiderseitiges* Einlenken zu erreichen, und dies sollte auch in der Artikulierung seiner Eingabe zum Ausdruck kommen, unter Wahrung des kirchlichen Rechtsstandpunkts auf Grund des Konkordats: „Es durfte auch nicht der Eindruck erweckt werden, der Erzbischof habe gestern ‘Nein!’ und heute ‘Ja!’ gesagt, während er eine neue Entscheidung auf Grund der neuen Rechtslage zu treffen sich bereit erklärte“¹³⁴. So legte er in seinem Schreiben vom 24. März 1939 an den Reichswissenschaftsminister nochmals unzweideutig mit Zitation der einschlägigen Konkordatsartikel seinen unveränderten Standpunkt dar, dass „seine ‘Erinnerung’ gegen Dr. Barion ein wirklicher Einspruch im Sinne des Art. 3 des Bayer. Konk. und ... eine Nichtbeachtung seiner Erinnerung mit dem klaren Wortlaut des Konkordats nicht vereinbar sei“ usw., um dann fortzufahren: Mit Abschluss des Wintersemesters habe sich „für den Ortsbischof eine neue Rechtslage ergeben“, insofern, als ihm zum einen „von beteiligter Seite“ versichert werde, dass von der Reichsregierung weder eine Verneinung der Rechtsgültigkeit des genannten Art. 3 im allgemeinen noch des darin verankerten Erinnerungsrechtes des Ortsbischofs beabsichtigt sei, und zum andern Prof. Barion, „der am Anfang vom Einspruch des Ortsbischofs nichts wusste, während des ganzen Semesters in seiner Gesamthaltung der konkordatsrechtlichen Lage Rechnung getragen“ habe. „Der Diözesanbischof ist deshalb bereit, Herrn Professor Dr. Barion auf sein Ersuchen die kanonische Mission zu erteilen und damit das Verbot, seine Vorlesungen zu besuchen, aufzuheben, wenn auf diese Erklärung hin gleichzeitig die Wiedereröffnung der Theologischen Fakultät an der Universität München bekannt gegeben wird.“ Er ersuche „auch im Namen von Art. 19 des RK“

¹³¹ „Mohler hat seinerzeit dem Herrn Kardinal in der Anima ein von ihm verfaßtes Schreiben an das Reichsunterrichtsministerium zur Unterschrift vorgelegt. S[eine]. Eminenz hat nicht unterschrieben, sondern wohl nachher eigens [?] geschrieben.“ Prof. Grabmann an den Dekan Prof. Egenter, Eichstätt, 11. Februar 1948 (eigenhändig und nur mit Mühe zu entziffern). Akt Barion (wie Anm. 10).

¹³² Stellungnahme Prof. Grabmanns zum Gutachten Prof. Werner Webers über Barion, Eichstätt, 11. Februar 1948. Akt Barion (wie Anm. 10).

¹³³ Prof. Zellinger (wie Anm. 10).

¹³⁴ Bericht Kardinal Faulhabers über die Schließung der Fakultät, Vor- und Nachgeschichte, 19. April 1939. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

um diese Wiedereröffnung, im Einvernehmen mit Papst Pius XII., der „sich mit der friedlichen Lösung des Falles im Sinne meines Vorschlags einverstanden erklärt“ habe. „Auf das grundsätzliche Recht der Kirche, die Ausbildung ihrer künftigen Priester zu leiten, oder auf ein im Konkordat verbürgtes Recht wird mit dieser friedlichen Lösung nicht verzichtet“¹³⁵.

Ob tatsächlich „eine Zeitlang“ Hoffnung auf Wiedereröffnung der Fakultät zum Sommersemester 1939 bestand, „zumal von mehreren Seiten versichert wurde, das Auswärtige Amt wünsche ein Entgegenkommen von staatlicher Seite, da seitens des neuen Papstes die Wiedergewinnung eines friedlichen Verhältnisses zum Deutschen Reich ausdrücklich als ein Programmpunkt des neuen Pontifikates erklärt worden war“ – so Kardinal Faulhaber¹³⁶ –, erscheint als höchst zweifelhaft; denn Martin Bormann, der Stellvertreter des Führers, für den theologische Forschung ohnehin nicht mehr als „konfessionelle Zweckforschung“ war, hatte dem Reichswissenschaftsminister bereits klar zu verstehen gegeben, wie zu verfahren sei: „Bei denjenigen Fakultäten, die durch keine ausdrückliche Bestimmung in den Konkordaten und Kirchenverträgen erwähnt sind, wie z.B. München und einige andere, kann ohne weiteres eine Beseitigung in die Wege geleitet werden. Dasselbe gilt für die theologischen Fakultäten in der Ostmark, Wien und Graz“¹³⁷. Auch eine Eingabe ohne Bedingung, in der milderer Form des in Rom gefertigten Gesuchentwurfs, hätte das Schicksal der Münchener Fakultät nicht mehr wenden können. Der „Fall Barion“ hatte für die staatliche Seite nur noch untergeordnete Bedeutung. Mit Schreiben vom 13. Mai 1939 antwortete der Reichswissenschaftsminister dem Münchener Kardinal, „auf den dortigen Vorschlag“ zu seinem Bedauern „aus doppeltem Grunde“ nicht eingehen zu können. 1. habe man ihm anlässlich der Aufhebung der über Barion verhängten Suspension „im Auftrage der Kurie“ erklärt, „daß irgend ein Rückgriff kirchlicher Stellen auf die zurückgenommene Strafmaßnahme, insbesondere bei etwa späteren Versetzungen ausgeschlossen sei“; deshalb habe er „die geäußerten Bedenken nicht als zu berücksichtigende Erinnerung und die Schritte gegen den Besuch der Barion’schen Vorlesungen in München nicht als rechtens anerkennen“ können. 2. (in Anspielung auf die vom Kardinal gesetzte Bedingung:) regle die Erteilung der *Missio canonica* an einen im Staatsdienst tätigen Hochschullehrer lediglich dessen Verhältnis zur Kirche, sei „daher für den Staat von keinem bindenden Interesse“ und könne „nicht, wie es dort angeregt wird, voraussetzungsmäßig mit einem Staatsakt verbunden werden“. Zum Schluss aber ließ sich der Reichsminister die Gelegenheit des plötzlichen Umschwenkens des bei den Parteispitzen zutiefst verhassten Münchener Kardinals zu einem Seitenhieb nicht nehmen: „Wenn somit eine Wiedereröffnung der geschlossenen Theologischen Fakultät der Universität München auf Grund des dortigen Vorschlages nicht möglich ist, so darf ich doch meiner Befriedigung darüber Ausdruck verleihen, daß sich dort die Einschätzung der Gesamtlage

¹³⁵ Kardinal Faulhaber an den Reichswissenschaftsminister, München, 24. März 1939 (in Abschrift auch an das Bayerische Kultusministerium geschickt). AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹³⁶ Bericht Kardinal Faulhabers vom 19. April 1939. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹³⁷ Bormann an den Reichswissenschaftsminister, 24. Januar 1939. Zit. in: Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 724.

und der Person Professor Barions nachträglich im Sinne meiner Beurteilung gewandelt hat. In Vertretung gez. Zschintzsch¹³⁸.

Die vom Papst approbierte Erklärung kam nicht zur Publikation. Die Münchener Fakultät blieb geschlossen, die Seminarräume hatte man „durch eigens angebrachte Sperren“ verriegelt¹³⁹, auch den Professoren der Fakultät wurde der Zutritt verwehrt. Ende Februar 1939 konnte gerade noch das Rigorosum eines bereits laufenden Promotionsverfahrens im Sitzungszimmer des Dekanats zum Abschluss gebracht werden, unter Beteiligung Prof. Barions, der vom Rektor (dem Physiologen Philipp Broemser) zur Abnahme der Prüfung in seinem Fach beauftragt wurde und sich dabei „sehr liebenswürdig und freundlich“ erzeigte¹⁴⁰. Die Professoren, soweit sie nicht inzwischen bereits entpflichtet waren (Weigl und Sickenberger) oder entpflichtet wurden (Grabmann im September 1939), erhielten schon am 24. Februar 1939 Mitteilung über ihre künftige Wieder- oder Weiterverwendung auf vakanten Lehrstühlen an anderen theologischen Universitätsfakultäten, und zwar nach ordnungsgemäßer Einholung des „Nihil obstat“ beim jeweils zuständigen Ortsordinarius durch das Reichswissenschaftsministerium: Prof. Lang in Bonn, Prof. Mohler in Freiburg im Breisgau, Prof. Stummer in Breslau, Prof. Zellinger in Würzburg. Prof. Barion wurde – wie von Kardinal Schulte vorausgesagt (oder gewünscht?) – als Nachfolger seines Lehrers Prof. Koeniger an die Universität Bonn berufen, wo man ihn auf dem ersten Listenplatz gesetzt hatte und „wo ihm der Erzbischof von Köln anstandslos die kirchliche Lehrerlaubnis gab“¹⁴¹. Prof. Aufhauser wurde mit seiner Professur nach Würzburg versetzt, Prof. Pascher 1940 nach Münster, Prof. Steinbüchel 1941 nach Tübingen berufen. Mit Wirkung vom 16. April 1939 wurde auch das Herzogliche Georgianum geschlossen, jedoch der bisherige Direktor „bis auf weiteres“ mit den Abwicklungsgeschäften beauftragt¹⁴². Barions Bonner Hörer übrigens – so das Zeugnis Heinrich Flattens (1907–1987), der seit 1963 seinen einstigen Lehrstuhl innehatte – hätten ihn in seinen Vorlesungen als durchaus kirchlich gesinnten akademischen Lehrer erlebt, der weder nationalsozialistisches Gedankengut propagiert noch sich gescheut habe, bei rechtswidrigen Übergriffen der Partei gegen die Kirche deren Rechte zu verteidigen, „gelegentlich auch auf die Gefahr hin, deshalb mit Parteistellen in Konflikt zu geraten“¹⁴³.

Die Münchener Theologische Fakultät, mit dem nicht durch sie verschuldeten und von ihr auch bis zuletzt in seiner ganzen Brisanz nicht durchschauten „Fall Barion“ zum Brennpunkt der eskalierenden Auseinandersetzungen zwischen NS-Parteistaat und Kirche geworden, war Opfer übergeordneter antikirchlicher Interessen, auch eines Racheakts am Münchener Kardinal, der „unter den bayerischen Bischöfen gegenüber dem national-

¹³⁸ Der Reichsminister an Kardinal Faulhaber, Berlin, 13. Mai 1939. AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹³⁹ So die Aussage von Prof. Dr. Ferdinand Haberl, Rom. Zit. in: Schwaiger, Das Herzogliche Georgianum (wie Anm. 1) 183.

¹⁴⁰ Es war die Promotion des Regensburger Priesters Ferdinand Haberl. Ebd.

¹⁴¹ Joseph Pascher, Das Dritte Reich, erlebt an drei deutschen Universitäten, in: Die deutsche Universität im Dritten Reich. Eine Vortragsreihe der Universität München, München 1966, 45–69, hier 60.

¹⁴² Böhm, Die Theologische Fakultät (wie Anm. 1) 725 f.; Schwaiger, Das Herzogliche Georgianum (wie Anm. 1) 183–186.

¹⁴³ Flatten (wie Anm. 1) 73.

sozialistischen Staat die offensivste Haltung einnimmt“¹⁴⁴. In der Folge kam es zu einem heftigen inner- und außeruniversitären Ringen um die frei gewordenen Lehrstühle, die schließlich der mit dem Aufbau einer „Hohen Schule des Nationalsozialismus“ beauftragte NS-Chefideologe Alfred Rosenberg zu deren Grundausstattung beanspruchte. Doch vermochte angesichts der sich überschneidenden Interessen der Parteiinstanzen am Ende die Universität die Oberhand zu behalten; nur einen Lehrstuhl musste sie abgeben. Und beim Zusammenbruch der NS-Herrschaft standen immerhin noch vier Lehrstühle und eine außerordentliche Professur zur Verfügung. Mit diesen konnte die Münchener Theologische Fakultät nach Kriegsende wiedereröffnet werden.

Für Hans Barion aber bedeutete das Ende des Dritten Reiches auch das Ende seiner akademischen Lehrtätigkeit. Er verlor seinen Bonner Lehrstuhl. Die gegen ihn erhobenen Hauptvorwürfe, an denen seine über ein Jahrzehnt sich hinziehenden prozessualen Reaktivierungsbemühungen 1957 endgültig scheiterten, waren seine Mitgliedschaft in der NSDAP, seine Suspension und seine Berufung nach München¹⁴⁵. „Wenn man das Bände füllende Material zum ‚Fall Barion‘ durcharbeitet“ – so Heinrich Flatten –, „steht man vor einem seltsamen Geflecht von Recht und Unbilligkeit, von Wahrheit und Entstellung, von Sachargument und Emotion, aus dem sich nur schwer ein objektives Bild gewinnen läßt“¹⁴⁶. Die Vergangenheit holte Barion mit aller Härte ein, weit härter als manche anderen Theologen (beider Konfessionen), die sich ebenfalls „arrangiert“ hatten, aber nach 1945 milde Fürsprecher und mildere Richter fanden – brauchte man ein theologisches „Opfer“? Und die 1945 wiedererstandene Münchener Theologische Fakultät trug – unter Federführung ihres damaligen Dekans, des Moraltheologen Prof. Dr. Richard Egenter (1902–1981) – durch ihre Stellungnahme im Entnazifizierungsverfahren Barions zu dessen Ausschaltung und Verfemung ihr Teil bei¹⁴⁷. Emotion schlägt auch noch in den wenigen Sätzen durch, die Joseph Pascher – 1946 von Münster als Ordinarius für Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie und als Direktor des Herzoglichen Georgianums nach München wieder zurückberufen – 1965, als Emeritus, in seinem Vortrag „Das Dritte Reich, erlebt an drei deutschen Universitäten“ dem „Fall Barion“ widmete, ohne überhaupt den Namen zu nennen: „... Nun gab es aber an der Theologischen Hochschule in Braunschweig/Ostpreußen einen Kirchenrechtler, der Parteimitglied war, und zwar im aktiven Sinn des Wortes. Da er keine sichtbaren wissenschaftlichen Leistungen aufzuweisen hatte, setzte die Fakultät seinen Namen nicht auf die Liste. Jetzt äußerte die Unterrichtsbehörde ihr Befremden und verlangte, dass man auch zur Qualifikation dieses Herrn Stellung nehme. Die Fakultät wusste, was das bedeutete, das Gutachten fiel aber absolut negativ

¹⁴⁴ So der Reichswissenschaftsminister in einer Note an das Auswärtige Amt, 29. Oktober 1938. Albrecht, *Der Notenwechsel II* (wie Anm. 99) 84.

¹⁴⁵ Flatten (wie Anm. 1) 72.

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ Erklärung der Münchener Theologischen Fakultät zur politischen Stellung Prof. Barions an den Entnazifizierungs-Ausschuss der Universität Bonn, 17. September 1947; Stellungnahme der Fakultät zum Gutachten Prof. Dr. Werner Webers vom 24. November 1947 über Prof. Barion, München, 1. April 1948 (beide Dokumente unterzeichnet von Prof. Dr. Richard Egenter). Akt Barion (wie Anm. 10). – Zu Egenter als Moraltheologen siehe: Georgine Lerch, *Richard Egenter – Leben und Werk* (= SGKMT 36), Regensburg 2000.

aus. Darauf erfolgte dann doch die Berufung ...¹⁴⁸. Die 1946 von Seiten der Bonner Katholisch-Theologischen Fakultät erbetene Stellungnahme Kardinal Faulhabers zu einigen Aussagen Prof. Barions bezüglich seiner Berufung nach München lautete dagegen sachlich bestätigend¹⁴⁹. Barion hat an seinem Schicksal schwer getragen, aber dennoch sich als kanonistischer Privatgelehrter betätigt und mit zahlreichen scharfsinnigen wissenschaftlichen Beiträgen zu Wort gemeldet, zuletzt auch als Kritiker des Zweiten Vatikanums¹⁵⁰. Doch seine Hoffnung auf eine kritische Resonanz zu seinen Thesen von seiten seiner katholischen Fachkollegen trog. Er wurde totgeschwiegen. Barion starb 73-jährig nach schwerer Krankheit am 15. Mai 1973 in Bonn.

Manfred Weitlauff, Cardinal Faulhaber and the „Barion Case“. On the Closing of the Theologian Faculty in Munich By the NS-Regime in 1939

The theologian faculty of the university of Munich was closed by the end of the winter semester 1938/1939 by way of an enactment from February 16th 1939 passed by the Gauleiter for Munich and Upper Bavaria and Minister of Culture Adolf Wagner (1890–1944). This date as well as its immediate relation to the „Barion case“ are well-known facts and have been repeatedly demonstrated upon the grounds of those sources which have been available for research up to this day. Thanks to the opening of the Cardinal Döpfner Archives for academic research on the occasion of the 50th anniversary of the Cardinal's death (June 12th 1952) an unequal opportunity presents itself for a thorough investigation into Faulhaber's role in this „case“ as well as into the correspondence of those times.

¹⁴⁸ Pascher (wie Anm. 135) 59.

¹⁴⁹ Der Dekan der Bonner Kath.-Theol. Fakultät an das Erzbischöfliche Ordinariat München, Bonn, 29. Oktober 1946, mit den handschriftlichen Bemerkungen Kardinal Faulhabers (per Einschreiben nach Bonn abgeschickt am 14. November 1946). AEM. Nachl. Faulhaber 5898.

¹⁵⁰ Siehe die Bibliographie Barions, in: Böckenförde, Hans Barion (wie Anm. 1) 682–691; dazu: Ders., Der korrekte Kanonist. Einführung in das kanonistische Denken Barions. Ebd. 1–23; Flatten (wie Anm. 1)